

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2018

Herausgegeben in Hildesheim am 21. Dezember 2018

Nr. 51

Inhalt	Seite
15.12.2018 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Harsum für das Haushaltsjahr 2018	1166
06.12.2018 - Satzung der Stadt Bad Salzdetfurth über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Bad Salzdetfurth	1169
06.12.2018 - Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Bad Salzdetfurth	1172
11.12.2018 - Satzung der Gemeinde Lamspringe über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung)	1176
11.12.2018 - Satzung der Gemeinde Lamspringe über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Entwässerungsabgabensatzung)	1194
11.12.2018 - Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile im Gebiet der Gemeinde Lamspringe auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke	1210
11.12.2018 - Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Lamspringe (Erschließungsbeitragssatzung)	1213
11.12.2018 - Satzung der Gemeinde Lamspringe über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)	1226
11.12.2018 - Satzung der Gemeinde Lamspringe über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)	1240
12.12.2018 - Friedhofssatzung der Gemeinde Lamspringe für die Friedhöfe in Irmenseul und Graste	1253
12.12.2018 - Satzung über die Benutzung der Friedhofskapellen in der Gemeinde Lamspringe	1266
12.12.2018 - Satzung der Gemeinde Lamspringe über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe in Irmenseul und Graste sowie die Friedhofskapelle und den Leichenkühlraum in Lamspringe (Friedhofsgebührensatzung)	1268
17.12.2018 - Jahresabschluss des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2016	1272
18.12.2018 - Neufassung der Abfallentsorgungssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim	1273
18.12.2018 - Entgelte für Leistungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim ab 01.01.2019	1287
18.12.2018 - 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Hildesheim (Straßenreinigungssatzung) vom 24.06.1991 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 13.11.2017	1288
19.12.2018 - Regionales Raumordnungsprogramm 2016 für den Landkreis Hildesheim	1299
20.12.2018 - Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlag- und Fahrtkostenentschädigungen für Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder der Stadt Alfeld (Leine) (Aufwandsentschädigungssatzung)	1300
20.12.2018 - 6. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungssatzung) vom 20.12.2011	1304
20.12.2018 - 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung - Winterdienst - der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungssatzung - Winterdienst) vom 20.12.2011	1305
20.12.2018 - 9. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Alfeld (Leine) - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 23.12.2008	1306

Impressum

Herausgeber:

Druck:

E-Mail:

Ansprechpartner/in:

Landkreis Hildesheim, Dezernat II, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druckerei des Landkreises Hildesheim

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Frau Käster, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: petra.kaesler@landkreishildesheim.de
Herr Köbis, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1472, E-Mail: marco.kobis@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung der Gemeinde Harsum für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Harsum in der Sitzung am 05.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	20.918.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	22.253.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.866.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.157.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.361.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	8.508.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	5.214.600 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	468.600 Euro

Festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	28.443.100 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	30.135.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.146.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 30.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.311.100 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

380 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)

380 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

Harsum, den 15.12.2018




.....
Littfin
Bürgermeister

Verkündung der Haushaltssatzung 2019

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Harsum für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Die nach dem § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 19.12.2018 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 02.01.2019 bis 10.01.2019 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Harsum,
Oststr. 27,
31177 Harsum**

öffentlich aus.

Harsum, den 20.12.2018
Ort, Datum



**Gemeinde Harsum
Der Bürgermeister**



Satzung

der Stadt Bad Salzdetfurth über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Bad Salzdetfurth

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der Geh- und Radwege einschließlich Winterdienst, sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gassen der in anliegendem Straßenverzeichnis genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis im Anhang ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentümergebietsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Stadt ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist.

(6) Die Reinigung der Fahrbahnen der im Straßenverzeichnis genannten öffentlichen Straßen führt die Stadt durch.

§ 2

Volle Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der Straße, der Winterdienst für die Geh- und Radwege sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen der in anliegendem Straßenverzeichnis nicht genannten öffentlichen Straßen den Eigentümern der anliegenden bebauten und nicht bebauten Grundstücke auferlegt. Im Übrigen gilt § 1 Absätze 3 bis 5 entsprechend.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkstreifen und -buchten, sowie Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

§ 3

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Bad Salzdetfurth geregelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Am gleichen Tag tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Bad Salzdetfurth vom 01.01.1999 außer Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 06.12.2018



Bürgermeister
In Vertretung



**Verzeichnis der Straßen, Wege und Plätze,
bei denen die Reinigung der Fahrbahnen von der Stadt durchgeführt wird**

1. Ortsteil Bad Salzdetfurth

Ortsdurchfahrt - Bodenburger Straße

Griesbergstraße

L 490 - Detfurther Allee

2. Ortsteil Detfurth

Ortsdurchfahrt L 490 - Soltmannstraße

3. Ortsteil Groß Dungen

Ortsdurchfahrt B 243 - Hildesheimer Straße

Ortsdurchfahrt L 492 - Heinder Straße

4. Ortsteil Heinde

Ortsdurchfahrt L 492 - Hauptstraße

5. Ortsteil Wesseln

Ortsdurchfahrt B 243 - Büntestraße

Ortsdurchfahrt L 490 - Detfurther Straße / Am Lammeufer

Verordnung
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung
in der Stadt Bad Salzdetfurth

Aufgrund des § 55 des Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 - letzte berücksichtigte Änderung: § 14 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106), in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. Seite 359), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 52 und 62 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 06.12.2018 für das Gebiet der Stadt Bad Salzdetfurth folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (§ 4 Abs.1 NStrG).
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen

Straßenteile befestigt sind. Sie um- fasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufkästen.

(3) Soweit der Stadt die Straßenreinigung für Fahrbahnen, einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung vom *(Datum)* aufgeführten Straßen, Wege und Plätze alle 2 Wochen durch.

(4) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 oder § 2 der Straßenreinigungssatzung vom 06.12.2018 den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung nach Bedarf durchzuführen.

(5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der anliegenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,

a) soweit die Stadt die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Geh- und Radwege.

b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen, einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungs- und Einmündungsbereich, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

c) bei Fußwegen und öffentlichen Treppenanlagen bis zur Weg- oder Treppenmitte.

§ 3

Winterdienst

(1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist in der Straße ein Gehweg nicht vorhanden, so ist auf jeder Straßenseite ein Streifen von 1 Meter neben der Fahrbahn, oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In verkehrsberuhigten Bereichen ist am Rand ein Streifen von mindestens 1,50 m Breite freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.

(2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

(3) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,

a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs

aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen in einer Breite von 1,50 m;

ab) wenn in der Straße Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, auf jeder Straßenseite ein Streifen von 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;

ac) im verkehrsberuhigten Bereich einen Rand von 1,50 m Breite

ad) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;

ae) sonstige Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen.

b) Hat sich über Nacht Eis gebildet, muss werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr gestreut werden.

(4) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

(5) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 21.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.

(6) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen Chemikalien nicht verwendet werden; Streusalz darf nur verwendet werden an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgänge, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, wenn mit anderen Mitteln und unzumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege und die Fußgängerüberwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 1 Abs. 2 die Reinigung nicht unverzüglich vornimmt,

- § 1 Abs. 3 Schmutz, Unkraut, Laub, Unrat, Schnee und Eis in Gossen, Rinnsteine, Gräben, Einlaufschächte der Kanalisation (oder auf das Nachbargrundstück) kehrt,

- § 2 Abs. 4 die Straßenreinigung nicht bei Bedarf durchführt,

- § 3 Abs. 1 Fußgängerüberwege, Gehwege, verkehrsberuhigte Bereiche, nicht in

der vorgeschriebenen Weise freihält,

- § 3 Abs. 3 Gehwege, Überwege und verkehrsberuhigte Bereiche nicht ausreichend streut,

- § 3 Abs. 4 die Gehwege an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel nicht in der vorgeschriebenen Weise freihält oder streut,

- § 3 Abs. 5 das Schneeräumen und Streuen nicht bei Bedarf wiederholt,

- § 3 Abs. 6 Chemikalien verwendet,

- § 3 Abs. 7 Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährliche Fahrbahnstellen nicht vom Eis befreit.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 31.12.2032.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Bad Salzdetfurth vom 15.10.1998 außer Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 06.12.2018


Bürgermeister
In Vertretung



**Satzung
der Gemeinde Lamspringe
über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage
(Abwasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Lamspringe betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
 - c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Im Einzelfall gelten mehrere solche Grundstücke dann als ein Grundstück, wenn sie als wirtschaftliche Einheit den Gebrauchsvorteil aus der Anschlussmöglichkeit an die Abwasseranlagen haben. Wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes eine selbständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen. Das gilt auch für Doppel- oder Reihenhäuser, wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im grundbuchlich- oder katasterrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie durch einen einheitlichen Grundstücksanschluss mit dem Hauptsammler in der Straße verbunden sind. In Gebieten für die ein Bebauungsplan aufgestellt ist, bildet jeder ausgewiesene Bauplatz eine wirtschaftliche Einheit.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
- (5) Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung endet hinter dem ersten Kontrollschacht auf dem zu entwässernden Grundstück oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

Die Gemeinde kann die öffentliche zentrale Abwasseranlage ausnahmsweise auch auf dem zu entwässernden Grundstück verlegen lassen, soweit dies erforderlich erscheint. In diesem Fall beginnt der Hausanschluss an der Anschlussstelle mit der Hauptleitung bzw. am Grundstückskontrollschacht (wenn vorhanden).
- (6) Zur öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung gehören
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen, Schächte mit Ventileinheiten und Kleinpumpwerke auf dem Grundstück,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie
 - d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Gemeinde und von ihr beauftragten Dritten.
- (7) Zur öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Gemeinde und deren Beauftragten.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3

Anschlusszwang- und Benutzungszwang

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist, mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinde. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Abwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 4

Befreiung vom Anschlusszwang- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Gemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.
- (3) Die Befreiung von der Einleitung von Niederschlagswasser an die zentrale Abwasseranlage kann auf Antrag hin erfolgen, wenn eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß ohne Schädigung von Nachbargrundstücken möglich ist.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Gemeinde kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 6

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 69a NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
 - b) eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industrie-

betrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor) handelt.

- c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
- Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
- d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehene Baumbestand.
- e) einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Falleleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- g) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.
- Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- für vorhandene Anlagen = schwarz,
 - für neue Anlagen = rot,
 - für abzubrechende Anlagen = gelb.
- h) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Gemeinde auszuhandigen, soweit die Gemeinde nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.

- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Gemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (6) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Satzung unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 7

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage(n) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren oder
 - die öffentliche Sicherheit gefährden,
 - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;

- Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabcheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Inhalte von Chemietoiletten;
 - Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - Grund-, Drain- und Kühlwasser;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 - Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) i.d.F. vom 16.12.2008 (BGBl. I S. 2524), zuletzt geändert durch Art. 1, Erste ÄndVO vom 14.12.2009 (BGBl. I S. 3905), entspricht.
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i.d.F. vom 20.Juli.2001 (BGBl. I S. 1714) - insbesondere § 47 Abs. 4 - entspricht.
- (3) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut Anhang 1 nicht überschreiten. § 7 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Für die in der Anlage nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festgesetzt gelten.
- (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i.d.F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert durch Art. 20 G zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).
- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach

Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 8 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Gemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Gemeinde lässt den Anschlusskanal für das Schmutzwasser/Mischwasser sowie für das Niederschlagswasser einschließlich des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung eines Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Gemeinde hat den Anschlusskanal einschließlich des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage liegt.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in darf Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752: 2008-04 Beuth „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056: 2001-01 Beuth „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3 von November 2004, 4 von Dezember 2011, 30 von Februar 2012 und 100 von Mai 2008 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" - und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung erstmals auf Dichtheit zu überprüfen. Sofern die Anforderung nicht erfolgt, ist sie spätestens nach zwanzig Jahren auf Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Oktober 1997 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe 2009) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch ein Unternehmen erfolgen, das durch eine entsprechende Bescheinigung belegen kann, dass es gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen; die Gemeinde kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 10

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Gemeinde kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 - 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.
- (2) Der Gemeinde oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen

zu gewähren. Die Gemeinde oder Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Gemeinde dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Gemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (6) Die Gemeinde kann, über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanlüsse undicht ist.

§ 11

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Gemeinde außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück in Höhe der jeweiligen Anschlussstelle. Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften

für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

§ 12

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.

- (2) Der Gemeinde ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube,
 - b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
 - c) eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).
- (2) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 13

Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach DIN 1986/100 von Mai 2008 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 11 gilt entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.

§ 14

Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010, entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms ist, dass durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlamms beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Werden der Gemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlagen.
- (4) Eine Entleerung der Vorklärung hat alle 5 Jahre zu erfolgen.

- (5) Die Gemeinde kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist.
- (6) Die Gemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 15

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 16

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 17

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss zu schließen.

§ 18
Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 19
Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG i.d.F. v. 6.11.1990, BGBl. I S. 2432) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (6) Wenn bei der Entleerung von Abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 20
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. §§ 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt,
 2. §§ 3 Abs. 7, das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet,
 3. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt,
 4. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
 5. §§ 7, 8, 13 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entsprechen,
 6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
 7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt,
 8. § 11 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
 9. § 13 Abs. 1 die Entleerung behindert,
 10. § 14 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Gemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt,
 11. § 15 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Gemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt,
 12. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
 13. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 22
Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Gemeinde - Amt - Abteilung - archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 23
Beiträge, Gebühren und Kostenerstattung

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge und Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 24

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 nach Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Lamspringe über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 24.05.2005 außer Kraft.

Lamspringe, den 11.12.2018

Der Bürgermeister


Andreas Humbert



Anhang 1

1. Allgemeine Parameter		DIN Normen - DEV-Nummern	
a) Temperatur 35°C		DIN 38404-C4	Dez. 1976
b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN EN ISO 10523	April 2012
c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlamm- abscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt wer- den, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-H9	Juli 1980
2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	gesamt 300 mg/l	DEV H 56 (Vorschlag für ein DEV, Blau- druck, 46. Lieferung 2000)	
3. Kohlenwasserstoffe			
a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 858-1 DIN EN 858-2	Juli 2001 Febr. 2005 Okt. 2003
b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Ent- fernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53	Juli 2001
c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	DIN EN ISO 9562	Febr. 2005
d) Leichtflüchtige halogenierte Koh- lenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetra- chlorethen, 1,-1-, 1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlorme- than ,gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4	Aug. 1997

4.	Organische halogenfreie Lösemittel		DIN 38407-F9	Mai 1991
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l als TOC	gaschromatisch z.B. analog DIN 38407 – F9 Sofern die Stoffe bekannt sind, erfolgt Bestimmung als DOC nach DIN EN 1484 DIN EN 1484:1997-08. Wasseranalytik – Anleitungen zur Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) und des gelösten organischen Kohlenstoffs (DOC); Deutsche Fassung EN 1484-1997	Mai 1991
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
	a) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 17294-2 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22	Febr. 2005 Nov. 1996 Sept. 2009
	b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Juli 1998 März 1990 Sept. 2009 Febr. 2005
	c) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 5961-E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	März 1990 Mai 1995 Sept. 2009 Febr. 2005
	d) Chrom VI (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3 – D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1997 Mai 1987 Sept. 2009
	e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 – E 10 DIN EN ISO 17294-2-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1996 Febr. 2005 Sept. 2009
	f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	März 1990 Sept. 1991 Sept. 2009 Febr. 2005
	g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Sept. 1991 März 1990 Sept. 2009 Febr. 2005
	h) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN ISO 12846-E 12 DIN EN ISO 12846-E 31	Aug. 2012 Aug. 2012
	i) Selen (Se)			
	j) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Okt. 2004 März 1990 Sept. 2009 Febr. 2005
	k) Zinn (SN)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11969– D 18 DIN EN ISO 5961–E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Nov. 1996 Mai 1995 Sept. 2009 Febr. 2005

l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	März 1990 März 1993 Sept. 2009 Febr. 2005
m) Silber (Ag)			
n) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969 – D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22	Nov. 1996 Mai 2000 Sept. 2009
o) Barium (Ba)			
p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten		
q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist		
6. Anorganische Stoffe (gelöst)			
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732 –E23 DIN 38406-E5-2, DIN EN ISO 11732 –E23	Okt. 1983 Mai 2005 Okt. 1983 Sept. 1997
b) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13	April 2011
c) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304–1	Juli 1985 Juli 2009
d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 – D 10 DIN EN ISO 10304 – 1 DIN EN ISO 13395 – D 28	April 1993 Juli 2009 Dez. 1996
e) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304 – 1 DIN 38405-D 5	Juli 2009 Jan. 1985
f) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN ISO 6878 - D 11 DIN EN ISO 1885 – E 22	Sept. 2004 Sept. 2009
g) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405-D27	Juli 1992
7. Organische Stoffe			
a) Phenolindex, wasserdampflich	100 mg/l	DIN 38409-H16-2	Juni 1984
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		

Satzung
der Gemeinde Lamspringe
über
die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung
(Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der § 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Lamspringe betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung

1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
2. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,

nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung in der Fassung vom 11.12.2018.

(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeiträge),
2. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren),
3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Niederschlagsgebühren),
4. Kostenerstattung für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz).

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeiten der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Die Abwasserbeiträge decken auch die Kosten für den ersten Anschlusskanal.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, wenn
 - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) sie –ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist– nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen, tatsächlich aber an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wurden.
- (3) nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wurden.

Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (4) Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.

I.

- Schmutzwasserbeitrag –

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

Dabei werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche angesetzt.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheit des Bauwerks kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, werden bei gewerblich und industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
2. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche
 - a) wenn es an die Straße angrenzt zwischen der Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - b) wenn es nicht an die Straße angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen

der der Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,

- c) wenn es über die sich nach § 3 a und b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der Straßengrenze oder der der Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der übergreifenden Bebauung oder der gewerblichen Nutzung entspricht,
4. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,
5. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz, Park oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
6. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
7. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
2. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken durch 3,5 und bei allen anderen Grundstücken die durch 2,4 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet,
3. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 auf ganze Zahlen abgerundet,
4. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen und eine Baumassenzahl festgesetzt ist, wird die Anzahl der Vollgeschosse nach der Höhe der baulichen Anlagen (§ 4 Abs. 3 Nr. 2) berechnet.
5. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen und Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
6. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach 1. und 3., wenn die Zahl der Vollgeschosse nach der 1. die Höhe der baulichen Anlagen nach der 2. oder die Baumassenzahl nach 3. überschritten wird.
7. soweit kein Bebauungsplan besteht,
 - a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, für das Kirchengebäude die Zahl von einem Vollgeschoss,
8. soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
 - a) bei bebauten Grundstücken die Anzahl der tatsächlichen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Anzahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

- c) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Anzahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Anzahl der Vollgeschosse, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
 - d) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- 1. Bebauungsgebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

II.

- Niederschlagswasserbeitrag –

- (1) Der Niederschlagswasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des Beitrages wird –mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten – Flächen- die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (3) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Festplätze, nicht aber Sportplätze und Friedhöfe) sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75 % der Grundstücksflächen in Ansatz gebracht.
Für alle anderen Grundstücke gilt I. Abs. 2.
- (4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt
 - 1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundstücksflächenzahl,

2. sowie kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, folgende Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0
3. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftlichen Nutzung festgesetzt ist, und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2
5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind – bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 in Verb. m. I. Abs. 2. 1,0.
6. Die Gebietseinordnung nach Abs. 4 richtet sich für die Grundstücke,
 - a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

§ 5

Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der Abwasseranlagen beträgt beim

- | | |
|------------------------|------------------------|
| 1. Schmutzwasser | 11,43 €/m ³ |
| 2. Niederschlagswasser | 4,85 €/m ² |

(2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabenerstatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 6

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Anschlusskanals.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 8

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung wird nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.

Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 11

Entstehung des Erstattungsanspruchs

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. §§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 12

Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV

Schmutz- und Niederschlagswassergebühr

§ 13

Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage werden Nutzungsgebühren (Schmutzwassergebühren und Niederschlagsgebühren) in Bezug auf die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.
- (2) Die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrsflächen) trägt die Gemeinde.

§ 14

Gebührenmaßstab

I.

-Schmutzwassergebühr-

- (1) die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch geeichte Wassermesser ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,

- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer geeichten Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wassermesser nicht oder nicht richtig angezeigt oder war eine Ablesung des geeichten Wassermessers nicht möglich, wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen, soweit die Gemeinde oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen die Ablesung nicht selbst vornimmt. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn sich diese auf andere Weise nicht ermitteln lassen.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraumes innerhalb zweier Monate bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 S. 2 – 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

II.

-Niederschlagswassergebühr-

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der überbauten und befestigten (z.B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen oder Plattenbelege) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Je 1 m² ist eine Berechnungseinheit. Die Fläche wird auf volle m² aufgerundet.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung mitzuteilen, soweit für die Änderung keine Genehmigungen nach der Abwasserbeseitigungssatzung erforderlich sind. Änderungen der Berechnungsgrundlagen werden mit dem 1. des auf die Änderung folgenden Monats berücksichtigt. Bei fehlerhaften oder lückenhaften Informationen zu den Berechnungsgrundlagen ist die Gemeinde berechtigt, die Berechnungsgrundlagen auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen zu schätzen.

- (3) Die Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr wird als Jahresgebühr erhoben.

§ 15

Gebührensätze

- | | |
|---|------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt | 2,66 €/m³. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt | 0,16 €/m². |

§ 16

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks.
Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 17

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder dieser Anlage von dem Grundstück Schmutz-/Niederschlagswasser zugeführt wird.

Entsteht die Gebührenpflicht und Gebührenschild für Niederschlagswasser im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Benutzungsgebühr vom nächsten Monat an erhoben. Enden die Gebührenpflicht und die Gebührenschild im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser bis zum Ende des Monats erhoben. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser beendet wird.

§ 18

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum.

§ 19

Veranlagung und Fälligkeit der Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr sind für das laufende Kalenderjahr 11 monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Das Überlandwerk Leinetal (ÜWL) ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen der Gemeinde die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide vorzunehmen sowie die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen.
- (3) Das ÜWL ist gem. § 12 Abs. 2 NKAG verpflichtet, die zur Abgabefestsetzung oder –erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der/die Gebührenpflichtige der ÜWL auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der/die Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die ÜWL die Abwassermenge schätzen.
- (5) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der 1. Abschlagszahlung der Folgejahre fällig. Erstattungsbeiträge werden verrechnet bzw. erstattet. Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht (§17 Satz 2) werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.

- (6) Der Gebührenbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit dem Heranziehungsbescheid der ÜWL über das Wassergeld zusammengefasst erteilt.

§ 20

Veranlagung und Fälligkeit der Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Anschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid der Gemeinde Lamspringe nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht und Gebührenschuld für Niederschlagswasser im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Benutzungsgebühr vom nächsten Monat an erhoben. Enden die Gebührenpflicht und die Gebührenschuld im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser bis zum Ende des Monats erhoben. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser beendet wird.
- (3) Die Niederschlagsabwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

§ 21

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 22

Anzeigespflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 23

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln zu lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 21 Abs. 1 Auskünfte nicht erteilt,

2. § 22 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht anzeigt,
3. § 22 Abs. 2 die Anzeige über Anlagen auf dem Grundstück, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, unterlässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungsabgabensatzung der Samtgemeinde Lamspringe vom 06.12.1989 in der Fassung des XI. Nachtrags außer Kraft.

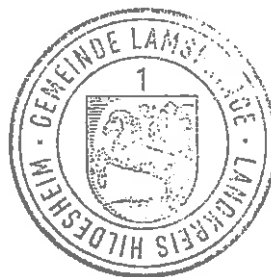
Lamspringe, den 11.12.2018

Gemeinde Lamspringe

Der Bürgermeister



Humbert



S a t z u n g

über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile im Gebiet der Gemeinde Lamspringe auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 96 des Nds. Wassergesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

In Lamspringe und den nachfolgend aufgeführten Ortsteilen haben die Nutzungsberechtigten der Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen.

1. Lamspringe

- | | |
|---|---------------------|
| 1.1 Gemarkung Lamspringe, Flur 8, Flurstück 28/4 | – Mühlenstraße 6 |
| 1.2 Gemarkung Lamspringe, Flur 15, Flurstück 1/24 | – Kloster 6 |
| 1.3 Gemarkung Lamspringe, Flur 19, Flurstück 5/4 | – Ziegelhütte |
| 1.4 Gemarkung Lamspringe, Flur 22, Flurstück 10/3 | – Rolfshagen |
| 1.5 Gemarkung Lamspringe, Flur 26, Flurstück 12/2 | – Heberplantage |
| 1.6 Gemarkung Lamspringe, Flur 33, Flurstück 53/3 | – Im Großen Maser 1 |

2a. Neuhof

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Gemarkung Neuhof, Flur 3, Flurstück 208/13 | – Lammestraße 8 |
|---|-----------------|

2b. Ammenhausen

- | | |
|---|---------------------|
| 1. Gemarkung Neuhof, Flur 6, Flurstück 48/4 | – Ammenhausen Nr. 1 |
| 2. Gemarkung Neuhof, Flur 6, Flurstück 56/4 | – Ammenhausen Nr. 2 |
| 3. Gemarkung Neuhof, Flur 6, Flurstück 84/1 | – Ammenhausen Nr. 3 |
| 4. Gemarkung Neuhof, Flur 6, Flurstück 52/4 | – Ammenhausen Nr. 5 |
| 5. Gemarkung Neuhof, Flur 6, Flurstück 79/3 | – Ammenhausen Nr. 6 |

2c. Wöllersheim

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Gemarkung Wöllersheim, Flur 2, Flurstück 19/2 | – Wöllersheim Nr. 1 |
| 2. Gemarkung Wöllersheim, Flur 2, Flurstück 17/2 | – Wöllersheim Nr. 1C |
| 3. Gemarkung Wöllersheim, Flur 2, Flurstück 31/2 | – Wöllersheim Nr. 3A |

- | | |
|--|----------------------|
| 4. Gemarkung Wöllersheim, Flur 2, Flurstück 31/3 | – Wöllersheim Nr. 3B |
| 5. Gemarkung Wöllersheim, Flur 2, Flurstück 31/3 | – Wöllersheim Nr. 3C |

Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes den Nutzungsberechtigten.

§ 2

Gewässereinleitung

Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen mit den nachfolgend aufgeführten Ziffern soll den unten bezeichneten Gewässern zugeführt werden:

- | | | |
|-----------------------------|---|---|
| Ziffer 1.1 | – | wasserführender Seitengraben (Mühlengraben)
Gemarkung Lamspringe, Flur 8, Flurstück 56 |
| Ziffer 1.2 | – | wasserführender Seitengraben der Dammstraße
Gemarkung Lamspringe, Flur 15, Flurstück 128/3 |
| Ziffer 1.3 | – | wasserführender Graben der Landesstraße 466
Gemarkung Lamspringe, Flur 19, Flurstück 27/27 |
| Ziffer 1.4 | – | wasserführender Graben aus den Grundstückswegen
Gemarkung Lamspringe, Flur 22, Flurstück 23 |
| Ziffer 1.5 | – | Grundwasser durch Versickerung
Gemarkung Lamspringe, Flur 26, Flurstück 12/2 |
| Ziffer 1.6 | – | wasserführender Graben im Bereich des Feldweges
Gemarkung Lamspringe, Flur 33, Flurstück 104 |
|
<u>Ziffer 2a</u> | | |
| 1. | – | wasserführendes Gewässer (Lamme)
Gemarkung Neuhof, Flur 1, Flurstück 177/95 |
|
<u>Ziffer 2b</u> | | |
| 1. | – | wasserführender Graben
Gemarkung Neuhof, Flur 6, Flurstück 204/138 |
| 2. | – | wasserführender Graben
Gemarkung Neuhof, Flur 6, Flurstück 202/136 |
| 3. | – | wasserführender Graben
Gemarkung Neuhof, Flur 6, Flurstück 202/136 |

4. – wasserführender Graben
Gemarkung Neuhof, Flur 6, Flurstück 202/136

5. – wasserführender Graben
Gemarkung Neuhof, Flur 6, Flurstück 203/137

Ziffer 2c

1. – wasserführender Graben der Kreisstraße 317
Gemarkung Wöllersheim, Flur 2, Flurstück 41/27
weiter in den wasserführenden Graben Flur 1, Flurstück 33/1

2. – wasserführender Graben
Gemarkung Wöllersheim, Flur 1, Flurstück 33/1

3. – wasserführender Graben
Gemarkung Wöllersheim, Flur 1, Flurstück 33/1

4. – wasserführender Graben
Gemarkung Wöllersheim, Flur 1, Flurstück 33/1

5. – wasserführender Graben
Gemarkung Wöllersheim, Flur 1, Flurstück 33/1

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Lamspringe, den 11.12.2018


(Humbert)
Bürgermeister



Satzung
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der
Gemeinde Lamspringe
(Erschließungsbeitragssatzung)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

§ 1
Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Lamspringe Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung.

§ 2
Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind

- (1) die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
- (2) die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege);
- (3) die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
- (4) öffentlichen Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen, oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
- (5) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3 **Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m;
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32 m,wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind.
2. Straßen, Wege und Plätze (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
3. Straßen, Wege und Plätze (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) im Kerngebiet, im Gewerbegebiet, im Industriegebiet und im Sondergebiet nach § 11 Abs. 3 BauNVO bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig und bis zu 20 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind,
4. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 24 m;
6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer weiteren Breite von 6 m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer weiteren Breite von 2 m;
7. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v. H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke.

- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.
- (3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannten Breiten umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.
- (4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.
- (5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.
- (6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.
- (7) Endet die Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v. H., mindestens aber um 8 m.

§ 4

Umfang des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für
 - 1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung
 - 2. die Freilegung.
 - 3. die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen;
 - 4. die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine;
 - 5. die Herstellung der Radfahrwege mit Schutzstreifen;
 - 6. die Herstellung der Gehwege;

7. die Herstellung der gemeinsamen Rad- und Gehwege;
 8. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen;
 9. die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen;
 10. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 11. den Anschluss an andere Erschließungsanlagen;
 12. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen;
 13. die erstmalige Herstellung von Parkflächen;
 14. die Herrichtung der Grünanlagen;
 15. die Herstellung der Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall- und Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
 16. die Fremdfinanzierung;
 17. die Herstellung zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfreie Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft;
 18. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.
- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i. S. des § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
- (4) Von den Kosten für die Herstellung solcher Einrichtungen, die sowohl der Entwässerung von Erschließungsanlagen als auch der Ableitung sonstiger Abwässer dienen, sind beim Mischsystem 33 1/3 % und beim Trennsystem 50 % dem Erschließungsaufwand zuzurechnen.

§ 5

Art der Ermittlung

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 6

Anteil der Gemeinde am beitragsfreien Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 v.H.

§ 7

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke (berücksichtigungsfähige Grundstücke) verteilt. Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach § 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.
- (2) Als maßgebliche Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist.
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 Buchstabe b) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

§ 8

Nutzungsfaktoren

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Sakraibauten werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so wird in Kern-, Gewerbe- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO

die durch 3,50 m und in allen anderen Baugebieten die durch 2,40 m geteilte Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 7 Abs. 2 bestimmten Flächen – bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2),

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,4, geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden,

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden,

d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen und eine Baumassenzahl festgesetzt ist, wird die Anzahl der Vollgeschosse nach der Höhe der baulichen Anlagen (§ 8 Abs. 3 Ziffer b) berechnet.

e) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;

f) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;

g) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;

h) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tat-

sächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) – c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstabe d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b), Buchstabe c bzw. Buchstabe d) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3 , § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 2,0 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
3. Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 1 und Nr. 2 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.

(5) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (§ 7 Abs. 2 Nr. 6) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, beträgt 0,5.

§ 9

Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.
- (2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnungszwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei jeder beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht. Ist die nach § 7 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche des berücksichtigungsfähigen Grundstücks größer als 900 qm, so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 qm Grundstücksfläche.
- (3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn
 1. für das Grundstück § 8 Abs.4 Nr. 1 oder Nr. 2 anzuwenden ist;
 2. Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage i. S. von § 127 Abs. 2 BauGB nach geltendem Recht nicht erhoben worden sind und auch künftig nicht erhoben werden.
- (4) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

§ 10

Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

1. den Erwerb oder die Bereitschaft der Erschließungsflächen,
2. die Freilegung der Erschließungsflächen,
3. die Herstellung der Fahrbahn,
4. die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,

5. die Herstellung der Radwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung von Entwässerungseinrichtungen,
8. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Herstellung der Parkflächen,
10. die Herstellung der Grünanlagen.

§ 11

Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 – 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn

1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
2. die Gemeinde Eigentümerin der Fläche ist,
3. die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage gemäß dem Bauprogramm hergestellt sind.

(2) Dabei sind hergestellt

1. Fahrbahn, Geh- und Radwege sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
3. die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.

(3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist und

1. die Parkflächen die in Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale ausweisen,
2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 bis Abs. 3 festgelegt werden.

§ 12

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).

(2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, frühestens jedoch mit Beschluss über die Kostenspaltung.

(3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.

(4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 13

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 14

Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrages verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von 4 Jahren zu erwarten ist.
- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der/die Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 15

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht und im Falle des Abs. 1 S. 3 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 16

Fälligkeit

Die Festsetzung des Beitrages, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

Die festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 17

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag wird auf der Grundlage dieser Satzung

durch Ermittlung des voraussichtlichen Herstellungsaufwandes anhand der Kosten vergleichbarer Erschließungsanlagen ermittelt und nach Maßgabe der §§ 7 bis 10 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke verteilt.

Mit der Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Erschließungsmaßnahme endgültig abgegolten; eine Abrechnung nach Beendigung der Erschließungsmaßnahme findet nicht statt.

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

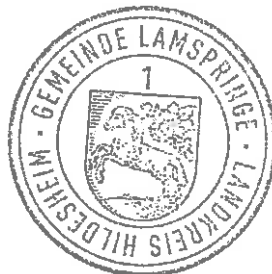
§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragssatzung des Flecken Lamspringe vom 01.07.1996, der Gemeinde Harbarnsen vom 31.05.2001, der Gemeinde Neuhof vom 23.07.1998, der Gemeinde Sehlen vom 10.09.1998 und der Gemeinde Woltershausen vom 28.09.1998 außer Kraft.

Lamspringe, den 11.12.2018

Gemeinde Lamspringe
Der Bürgermeister


Humbert



**Satzung
der Gemeinde Lamspringe
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung)**

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 88 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Lamspringe – im Folgenden Gremium genannt – betreibt in ihrem Gebiet die Wasserversorgung durch eine öffentliche zentrale Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Brauchwasser (öffentliche Wasserversorgungsanlage). Art und Umfang der Wasserversorgungsanlage bestimmt die Gemeinde.
- (2) Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören:
1. die Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen,
 2. die Pumpwerke und Druckminderungs- und Druckerhöhungsanlagen,
 3. die Wassertransportleitungen einschließlich Endhydranten, Absperreinrichtungen und Armaturen,
 4. die Wasserspeicherungsanlagen,
 5. die Wasserversorgungsleitungen (Wasserhauptleitungen) einschließlich Endhydranten, Absperreinrichtungen und Armaturen,
 6. die Grundstücks- und Hausanschlüsse.

**§ 2
Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerrechtlichen Sinne
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für die Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für Wohnungs- und Teileigentümer. Von mehreren Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten, dinglich Berechtigten oder Wohnungs- und Teileigentümern ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleistung erschlossen werden. Ein Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem Wasser verbraucht wird, ist verpflichtet, dieses Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzt oder unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg hat. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von vier Wochen, nachdem der Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufgefordert worden ist, bei der Gemeinde beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten ist der Antrag auf Anschluss vor Baubeginn bei der Gemeinde einzureichen. Für den Antrag gilt § 12 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag ganz oder teilweise widerruflich befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 6

Benutzungszwang

- (1) Auf einem Grundstück, das an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet ist der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.
- (2) Wasser, das zur Bewässerung der Außenanlagen eines Grundstückes dient, ist von dem Benutzerzwang ausgenommen.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag ganz oder teilweise befreit, wenn ihm die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Gemeinde räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Für den anderen Teil wird insoweit eine teilweise Befreiung vom Benutzungszwang gewährt. Dies gilt insbesondere für die Errichtung und den Betrieb von Brauchwasseranlagen, die aus vom Grundstückseigentümer errichteten bzw. betriebenen Regenrückhaltesystemen gespeist werden sollen.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (4) Die Befreiungen nach Abs. 1 und 2 können Bedingungen und Auflagen versehen sowie befristet oder auch unter Vorbehalt des Widerrufs sowie unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt werden.
- (5) Der Grundstückseigentümer muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.

§ 8

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Grundstücks- und Hausanschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

(6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn diese feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im gleichen Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so gelten die Bestimmungen der Wasserabgabensatzung.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absatz 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12

Grundstücks- und Hausanschluss

- (1) Der Grundstücks- und Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilernetzes und endet an der Hauptabsperrvorrichtung vor der Messeinrichtung (Wasserzähler) des zu versorgenden Grundstücks. Dabei ist der Teil von der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes bis zur Grenze des zu versorgenden Grundstücks der Grundstücksanschluss und der Teil von der Grundstücksgrenze des zu versorgenden Grundstücks bis zur Hauptabsperrvorrichtung der Hausanschluss.
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sowie jede Veränderung des Grundstücks- und Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
 1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage),

2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, soweit die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
 4. Angaben über etwaige Eigengewinnungsanlagen,
 5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.
- (3) Art, Zahl und Lage der Grundstücks- und Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.

Jedes Grundstück hat einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an das Verteilungsnetz zu haben. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen ausnahmsweise für ein Grundstück mehr als einen eigenen, unmittelbaren Anschluss zulassen. Absatz 2 gilt entsprechend.

Die Gemeinde kann weiter in begründeten Fällen ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücks- und Hausanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der gemeinsamen Anlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und Grunddienstbarkeit gesichert haben. Diese Sicherung ist gegenüber der Gemeinde nachzuweisen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

- (4) Grundstücks- und Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Gemeinde und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung in deren Eigentum. Sie werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Soweit die Gemeinde die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung des Grundstücks- und Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sollen Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmer gehört werden. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Herstellung, Erneuerung und Beseitigung des Grundstücks- und Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücks- und Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Jede Beschädigung des Grundstücks- und Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat die Inanspruchnahme seines Grundstückes im erforderlichen Umfang zur Herstellung, Veränderung, Erneuerung, Unterhaltung und Beseitigung sowie Prüfung und Wartung des Grundstücks- und Hausanschlusses zu dulden. Dies schließt das Betreten und, soweit erforderlich, das Befahren ein. Diese Duldungspflichten gelten gegenüber der Gemeinde und ihren Beauftragten. Die Gemeinde ist berechtigt, den Grundstücks- und Hausanschluss vor und nach seiner Inbetriebsetzung zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde und ihren Beauftragten insoweit un-

verzüglich und ungehindert Zutritt auf das Grundstück zu gewähren und die Prüfung zu dulden.

§ 13 **Anschlussgenehmigung**

- (1) Die Gemeinde erteilt dem Grundstücksbesitzer nach den Bestimmungen dieser Satzung die nach dieser § 12 Abs. 2 dieser Satzung zu beantragende Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und deren Benutzung (Anschlussgenehmigung).
- (2) Änderungen an der Anlage des Grundstückseigentümers, des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage oder die Veränderung des Grundstücks- und Hausanschlusses bedürfen der Änderungsgenehmigung. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist.

Die Genehmigung nach Abs. 1 oder Abs. 2 wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau und Betrieb der Anlage des Grundstückseigentümers nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten und lässt diese unberührt.

- (4) Die Genehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen sowie befristet oder auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt werden.
- (5) Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Anlage des Grundstückseigentümers nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Anlage des Grundstückseigentümers nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen wurde. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden. Die Gründe für die angestrebte Verlängerung sind in dem Antrag darzulegen.

§ 14 **Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder

2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 15

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Grundstücks- und Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde – ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.

Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in ein Installationsverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Material oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, z.B. DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen).
- (5) Anlagenteile, die eine Wasserentnahme vor der Messeinrichtung (§ 14, § 21) ermöglichen, sind unzulässig.

§ 16

Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 17

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 18

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflicht

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 19

Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 14 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenmessung erforderlich ist.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Der Grundstückseigentümer ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücks- und Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21

Messung

- (1) Die Gemeinde stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 22

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes veranlassen. Steht der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 23

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden von Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24

Verwendung des Trinkwassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Die muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Baubeginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

§ 25

Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Gemeinde Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.

- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses sowie die spätere Wiederinbetriebnahme auf eigene Kosten verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 26

Einstellung der Versorgung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwider handelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlungen stehen und ausreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 27

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung trotz vollziehbaren Bescheides nicht befolgt werden, oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) i. V. m. den §§ 64 bis 70 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld von 5,00 Euro bis zu 50.000 Euro angedroht und festgesetzt werden. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt bzw. die zu erzwingende Handlung oder Unterlassung erfüllt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung oder Mängelbeseitigung kann nach vorheriger Androhung auch im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 28 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt;
2. § 6 Abs. 1 den gesamten Bedarf seines Wassers nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass eine Befreiung vorliegt;
3. § 7 Abs. 5 der Gemeinde keine Mitteilung vor Errichtung und Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage für Wasser macht;
4. § 12 Abs. 5 nicht unverzüglich jede Beschädigung des Grundstücks- und Hausanschlusses der Gemeinde mitteilt;
5. § 13 Abs. 5 ohne Einverständnis der Gemeinde vor Erteilung der Genehmigung mit der Herstellung oder Änderung der Anlage des Grundstückseigentümers beginnt;
6. § 15 Abs. 2 S. 1 seine Anlage unter Missachtung der Vorschriften dieser Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält;
7. § 15 Abs. 2 S. 2 seine Anlage nicht durch ein in einem Installateurverzeichnis der Gemeinde eingetragenes Installationsunternehmen errichtet oder verändert;
8. § 15 Abs. 4 keine der dort genannten Materialien oder Geräte verwendet;
9. § 18 Abs. 1 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass davon Störungen für andere Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgehen.
10. § 18 Abs. 2 Erweiterungen und Änderungen seiner Anlage oder die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen der Gemeinde nicht mitteilt;
11. § 24 Abs. 1 Wasser an sonstige Dritte ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde weiterleitet;
12. § 25 Abs. 1 die vollständige Einstellung des Wasserbezuges nicht oder nicht rechtzeitig der Gemeinde mitteilt;
13. § 25 Abs. 3 einen Wechsel des Grundstückseigentümers nicht mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

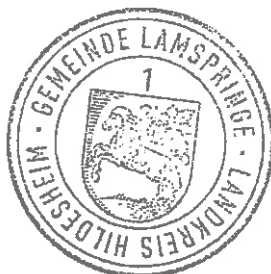
§ 29 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung der Samtgemeinde Lamspringe vom 21.10.1982 außer Kraft.

Lamspringe, den 11.12.2018

Gemeinde Lamspringe
Der Bürgermeister


Humbert



**Satzung
der Gemeinde Lamspringe
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche
Wasserversorgung
(Wasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des §§ 5, 6, 6 a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Lamspringe betreibt die Wasserversorgung als eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungssatzung) vom 11.12.2018.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Wasserversorgungsbeiträge);
 - b) Kostenerstattungen für Hausanschlüsse und zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz);
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wassergebühren).

Abschnitt II

Wasserversorgungsbeitrag

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird für die Herstellung Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasserversorgungsbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftliche Vorteile.
- (2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung von der Versorgungsleitung bis zur Grenze des zu versorgenden Grundstücks).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
Dabei werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche angesetzt.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheit des Bauwerks kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, werden bei gewerblich und industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
2. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche
 - a) wenn es an die Straße angrenzt zwischen der Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - b) wenn es nicht an die Straße angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der der Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - c) wenn es über die sich nach § 3 a und b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der Straßen-grenze oder der der Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der übergreifenden Bebauung oder der gewerblichen Nutzung entspricht,
4. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,

5. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz, Park oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
6. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
7. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken:

1. für die ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken durch 3,5 und bei allen anderen Grundstücken die durch 2,4 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet,
3. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
4. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen und eine Baumassenzahl festgesetzt ist, wird

die Anzahl der Vollgeschosse nach der Höhe der baulichen Anlagen (§ 4 Abs. 3 Nr. 2) berechnet.

5. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen und Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 6. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach 1. und 3., wenn die Zahl der Vollgeschosse nach der 1. die Höhe der baulichen Anlagen nach der 2. oder die Baumassenzahl nach 3. überschritten wird.
 7. soweit kein Bebauungsplan besteht,
 - a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, für das Kirchengebäude die Zahl von einem Vollgeschoss,
 8. soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
 - a) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - c) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzt und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach 1 bis 3.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsgebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage beträgt 7,62 €/m².

- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften sich als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Wasserversorgungsanlage vor dem Grundstück einschließlich Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen erhoben werden. Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragsatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Erstattung der Kosten für Haus- und zusätzliche Grundstücksanschlüsse

§ 11

Entstehung des Erstattungsanspruches

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlüsse an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Anschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler) sind der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss (Anschlussleitung von der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes bis zur Grundstücksgrenze) oder für ein von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (3) Für den Erstattungsanspruch gelten §§ 6, 8 und 10 entsprechend. der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 12

Fälligkeit

Der Erstattungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV

Wassergebühr

§ 13

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasseranlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen.

§ 14

Gebührenmaßstab

- (1) Die Wassergebühr wird nach der Wassermenge bemessen, die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Wasser.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 15

Gebührensätze

- (1) Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Wasser 1,61 €.
- (2) Die monatliche Grundgebühr / Messgebühr beträgt für Wassermesser
- | | | |
|---------------------|---------------------------------|---------|
| mit einer Nenngröße | 4 m ³ /h (Q 3 = 4) | 6,00 € |
| mit einer Nenngröße | 10 m ³ /h (Q 3 = 10) | 7,20 € |
| mit einer Nenngröße | 16 m ³ /h (Q 3 = 16) | 12,00 € |
| mit einer Nenngröße | 25 m ³ /h (Q 3 = 25) | 24,00 € |
| für Verbundzähler | | 48,00 € |

§ 16

Wassergebühren für Baudurchführungen pp.

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden oder sonstigen Anlagen verwendet wird (Bauwasser), wird eine Verbrauchsgebühr nach Ziff. 2 erhoben, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt werden kann.
- (2) Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden und sonstigen Baulichkeiten wird je angefangene 100 cbm umbauten Raumes (einschließlich Keller- und Untergeschoss sowie ausgebauter Dachräume) ein Verbrauch von 5 cbm zugrunde gelegt.
Bauvorhaben mit weniger als 1 cbm umbauten Raumes bleiben gebührenfrei.
- (3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird von der Gemeinde im Einzelfall nach Erfahrungswerten geschätzt, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt werden kann.
- (4) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen von Einrichtungen zur vorübergehenden Wasserentnahme sind der Gemeinde zu erstatten.

§ 17

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks.
Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.
Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über.

Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 23 Ziff. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 18

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder in den Fällen des § 16 mit der Herstellung der Entnahmeeinrichtungen. Sie erlischt, sobald der Hausanschluss oder die Wasserentnahmeeinrichtung beseitigt worden ist.
- (2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird die Grundgebühr (§ 15 Ziff. 2) für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit 1/12 berechnet.

§ 19

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Im Einzelfall kann die Gemeinde bei Wassergroßabnehmern eine monatliche Abrechnung vornehmen.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14 Ziff. 2), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 20

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr sind für das laufende Kalenderjahr 11 monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt.

- (2) Das Überlandwerk Leinetal (ÜWL) ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen der Gemeinde die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide vorzunehmen sowie die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen.
- (3) Das ÜWL ist gem. § 12 Abs. 2 NKAG verpflichtet, die zur Abgabefestsetzung oder –erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Frischwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der/die Gebührenpflichtige dem ÜWL auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der/die Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann das ÜWL die Frischwassermenge schätzen.
- (5) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der 1. Abschlagszahlung der Folgejahre fällig. Erstattungsbeiträge werden verrechnet bzw. erstattet. Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht (§17 Satz 2) werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.
- (6) Der Gebührenbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit dem Heranziehungsbescheid des ÜWL über die Gebühr für die Abwasserbeseitigung zusammengefasst erteilt.

§ 21

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den nach dieser Satzung zu erhebenden Abgaben ist, soweit sie der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, die Umsatzsteuer an die Gemeinde zu entrichten.

§ 22

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. 1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

- (3) Soweit sich die Gemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben sich die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Gemeinde zur Feststellung der Wassermengen nach § 14 Ziff. 2 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 23

Anzeigepflicht

- (1) Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermenge um mehr als 50 v.H. der Wassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 24

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie der Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücks-bezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln zu lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 22 und 23 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 26

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wasserabgabensatzung der Samtgemeinde Lamspringe vom 07.07.1980 in der Fassung des IX. Nachtrags außer Kraft.

Lamspringe, den 11.12.2018

Gemeinde Lamspringe
Der Bürgermeister


Humbert



**Friedhofssatzung
der Gemeinde Lamspringe
für die Friedhöfe in Irmenseul und Graste**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Lamspringe gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe in Irmenseul und Graste.

**§ 2
Friedhofszweck**

- (1) Die in den Ortsteilen Irmenseul und Graste liegenden Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Lamspringe (fortlaufend Gemeinde genannt) im Sinne des § 4 NKomVG.
- (2) Die Friedhöfe dienen vorrangig der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben in den genannten Ortsteilen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

**§ 3
Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund durch Ratsbeschluss für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren.
- (3) Schließung oder Entwidmung und Umbettungstermine sind mindestens ein Monat vor ihrem Inkrafttreten öffentlich bekannt zu geben. Die/Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr/sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (4) Soweit durch die Schließung oder Entwidmung Rechte auf Beisetzungen in noch nicht belegten Kaufgrabstätten erlöschen, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Kaufgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Soweit im Zeitpunkt der Entwidmung von Friedhöfen oder Friedhofsteilen die Ruhezeiten von Grabstätten noch nicht abgelaufen sind, sind die in den betreffenden Grabstätten Bestatteten für die Dauer der restlichen Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde in andere, gleichartige Grabstätten umzubetten.
- (6) Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes. Entschädigungen werden nicht geleistet.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist in den Monaten April bis September von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr und in den Monaten Oktober bis März von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der von der Gemeinde beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle und Rollatoren sowie Fahrzeuge der Gemeinde, von Beauftragten der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder dafür zu werben,
 - c) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - e) zu lärmern und zu spielen,
 - f) ohne schriftlichen Auftrag einer/eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (2) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde; sie sind spätestens vier Werktage vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Die Ausführung jeglicher gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde.
- (2) Es werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Gemeinde ist ermächtigt, auch nicht gewerblich tätige Personen für Friedhofszwecke einzusetzen.
- (4) Die Gemeinde kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin/der Antragssteller einen für die Ausübung der Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsschreibens. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind den von der Gemeinde beauftragten Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur nach rechtmäßigem Auftrag werktags von morgens 8.00 Uhr bis abends 17.00 Uhr ausgeführt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Bei Beerdigungen müssen sämtliche Arbeiten bis zur Beendigung der Trauerfeier ruhen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur werktags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr angeliefert werden. Diese Werkstoffe dürfen nur an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in der Wasserentnahmestelle des Friedhofes gereinigt werden. Die Gewerbetreibenden und sonstige von der Gemeinde beauftragte Personen haften für alle Schäden, die sie anlässlich ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof an Wegen, Anlagen und Grabstätten verursacht haben. Verursachte Schäden sind von den betreffenden Gewerbetreibenden auf deren Kosten zu beheben.
- (8) Die Gemeinde kann die Zulassung der Gewerbetreibenden und anderen beauftragten Personen, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 und Abs. 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung ist die Bestattungsbescheinigung des zuständigen Standesamtes beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, kann ein Nachweis über das Nutzungsrecht gefordert werden.
- (3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

- (4) Die Gemeinde setzt im Bedarfsfall Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (5) Für Bestattungen gelten die Fristen nach dem Niedersächsischen Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG).

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Nicht diesen Vorschriften entsprechende Särge usw. können zurückgewiesen werden.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Die von Krematorien gestellten Urnen dürfen mit Überurnen umkleidet werden.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch die von der Gemeinde beauftragten Personen bzw. zugelassenen Gewerbetreibenden ausgehoben und wieder verfüllt. Die Kosten hierfür sind mit diesen abzurechnen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die Nutzungsberechtigten haben Grabmale, Fundamente und Grabzubehör vor dem Grabaushub entfernen zu lassen. Die Vorschriften der Gartenbau-Berufsgenossenschaft sind einzuhalten. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten der Gemeinde durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.
- (5) Beim Aushub eines Grabes etwaig vorgefundene noch nicht verfallene Leichen oder Sargteile sind sofort unter der Sohle des neuen Grabes wieder einzugraben. Werden noch nicht verwesene Leichen angetroffen, ist das neue Grab sofort wieder zu schließen.
- (6) Sofern es zum Ausheben eines neuen Grabes unumgänglich notwendig ist, darf auf einer anderen Grabstätte, nachdem diese ordnungsgemäß abgedeckt ist, vorübergehend ausgehobene Erde abgelagert werden. Zu diesem Zweck können auch größere Sträucher oder Zierpflanzen für kurze Zeit ausgepflanzt werden.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt

- | | |
|--|-----------|
| • für Aschen | 25 Jahre |
| • für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr | 20 Jahre |
| • für Verstorbene über dem 5. Lebensjahr | 25 Jahre. |

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen die jeweiligen Nutzungsberechtigten.
- (4) Alle Umbettungen werden von Beauftragten der Gemeinde durchgeführt. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die/der Antragsteller/in zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Familiengrabstätten (Wahlgrabstätten)
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnengrabstätten ohne Kennzeichnung (anonym)
 - e) Rasen-Urnengrabstätten mit Kennzeichnung
 - f) Rasengrabstätten ohne Kennzeichnung (anonym)
 - g) Rasengrabstätten mit Kennzeichnung
- (2) Grabstätten werden nur mit Erlaubnis der Gemeinde eingerichtet. Rechte aus vorhandenen Familiengrabstätten bleiben unberührt.
- (3) Sämtliche Grabflächen bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (5) Die Maße von neu anzulegenden Gräbern haben sich an den vorhandenen Grabstätten der jeweiligen Grabreihe zu orientieren.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der/des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte entscheidet die Gemeinde.
- (2) Es werden eingerichtet
 - a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Auf den Ablauf der Ruhezeit wird die/der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich oder, falls sie/er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte, hingewiesen.
- (5) Die neu anzulegenden Reihengrabstätten sollen folgende Maße haben:
 - Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres:
Länge: 1,20 m
Breite: 0,50 m
 - Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres:
Länge: 2,00 m
Breite: 1,00 m

§ 14 Familiengrabstätten

- (1) In Familiengrabstätten können die/der Erwerber/in und ihre/seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - d) die Ehegatten der unter c) bezeichneten Personen.

Die Beisetzung einer anderen als unter a) bis d) genannten Person bedarf der besonderen Genehmigung der Gemeinde.

Die Zahl der beizusetzenden Personen richtet sich nach der Zahl der erworbenen Grabstellen.

- (2) Die/der Erwerber/in hat der Gemeinde die Personen schriftlich nennen, die in der Familiengrabstätte beigesetzt werden sollen. Bestattungen von anderen Personen dürfen dann nicht vorgenommen werden.

- (3) In einer bereits zu einer Bestattung benutzten Grabstelle der Familiengrabstätte kann erst nach dem Ablauf der Ruhezeit wieder eine Erdbestattung vorgenommen werden.
- (4) Die Familiengrabstätten werden erst dann von der Gemeinde für die Beisetzung freigegeben, wenn das Nutzungsrecht an diesen Grabstellen erworben worden ist.
- (5) Die neu anzulegenden Familiengrabstätten sollen je Grabstelle folgende Maße haben:
 - Länge: 2,00 m
 - Breite: 1,00 m
 - Abstand: 0,30 m.

§ 15 **Urnengrabstätten**

- (1) Aschen dürfen unterirdisch beigesetzt werden in
 - a) Urnengrabstätten
 - b) Grabstellen für Erdbestattung (§§ 13 und 14) und zwar bis zu zwei Urnen je Grabstätte wenn die Ruhezeit der Urne die Ruhezeit der letzten Erdbestattung in der jeweiligen Grabstelle nicht übersteigt.
- (2) Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnengrabstätte können zwei Aschen bestattet werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Asche die Ruhezeit der zuerst bestatteten Asche nicht übersteigt (zwei Sterbefälle innerhalb eines Kalenderjahres).
- (3) Urnengrabstätten sollen folgende Maße haben:
 - Länge: 1,00 m
 - Breite: 1,00 m je Grabstelle
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend.

§ 16 **Urnen-Rasengrabstätten ohne Kennzeichnung (anonym)**

- (1) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung. Anpflanzungen und Grabschmuck sind nicht erlaubt; Grabmale und Einfassungen dürfen nicht errichtet werden.
- (2) Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger.

§ 17 **Urnen-Rasengrabstätten mit Kennzeichnung**

- (1) Gekennzeichnete Urnen-Rasengrabstätten sind Grabstätten, deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt.
- (2) Die Gestaltung hat mit einer kleinen, 500 x 300 mm großen und mindestens 60 mm starken, im Boden liegenden Steinplatte zu erfolgen, die mindestens den Namen, das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Die Buchstaben und Ziffern dürfen nicht erhaben sein. Sie müssen in die Steinplatte eingraviert werden. Einfassungen dürfen nicht errichtet werden.

§ 18

Rasenreihengrabstätten ohne Kennzeichnung (anonym)

- (1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Die Pflege übernimmt der Friedhofsträger.
- (2) Anpflanzungen und Grabschmuck sind nicht erlaubt; Grabmale und Einfassungen dürfen nicht errichtet werden.

§ 19

Rasenreihengrabstätten mit Kennzeichnung

- (1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Die Pflege übernimmt der Friedhofsträger.
- (2) Die Gestaltung hat mit einer kleinen, 500 x 300 mm großen und mindestens 60 mm starken, im Boden liegenden Steinplatte zu erfolgen, die mindestens den Namen, das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Die Buchstaben und Ziffern dürfen nicht erhaben sein. Sie müssen in die Steinplatte eingraviert werden. Einfassungen dürfen nicht errichtet werden.

§ 20

Blumenschmuck für Rasengrabstätten

In unmittelbarer Nähe der Rasengrabstätten kann die Gemeinde eine zentrale Stätte für Blumenschmuck einrichten.

§ 21

Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht wird durch die Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb wird ein Bescheid erteilt. Die Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.
- (2) Die erstmalige Nutzungszeit wird auf die Dauer der Ruhezeit gem. § 10 festgesetzt. Nach Ablauf dieser Zeit kann das Nutzungsrecht höchstens zweimal für einen Zeitraum von je fünf Jahren neu erworben werden. Die Verlängerung oder der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabfläche möglich. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) Das Recht an einer Grabstätte erlischt, wenn der Friedhof oder der betreffende Teil davon als Begräbnisplatz geschlossen wird oder nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen.
- (5) Die Nutzungsberechtigten sind im eigenen Interesse verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung der Nutzungsberechtigung zu sorgen. Es besteht kein Anspruch auf entsprechende Aufforderungen durch die Gemeinde. Sind die Nutzungsberechtigten jedoch bekannt oder ohne großen Aufwand zu ermitteln, ergeht an sie eine entsprechende Mitteilung.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 22

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 23

Gestaltung von Grabmalen und Einfassungen

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen abgesehen von den in § 22 genannten Grundsätzen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Grabmale dürfen auf Reihengräbern nicht höher als 0,80 m und auf Familiengrabstätten nicht höher als 1,00 m, jeweils einschließlich Sockel, sein.
- (3) Die Gemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (4) Das Ausmauern der Grabstellen ist nicht zulässig. Mausoleen dürfen nicht erstellt werden.
- (5) Natursteine dürfen nur verwendet werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird.

§ 24

Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig.
- (2) Dem Antrag ist beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnung der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder der Aufstellung einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen Genehmigung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

- (5) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 25

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbauberufsgenossenschaft sind zu beachten.

§ 26

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten der/des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der/des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist die/der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt oder angebracht wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Denkmalpflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 27

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 26 Abs. 4 kann die Gemeinde die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so gehen nicht abgeräumte Grabaufbauten (Grabsteine, Kreuze, Einfassungen usw.) in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist berechtigt, die Grabstätte sodann abräumen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, haben die jeweiligen Nutzungsberechtigten die Kosten im Voraus zu tragen.

- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten auf deren Kosten entfernen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an einem von der Gemeinde bereitgestellten Ablageplatz (Container etc.) abzugeben.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (3) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Widrigenfalls ist die Gemeinde berechtigt, den Schnitt und die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Gewächse anzuordnen bzw. auf Kosten der Berechtigten vornehmen zu lassen.
- (4) Zu der Pflege der Grabstätten gehört auch die Pflege der Wege zwischen den einzelnen Grabstätten. Diese Wege sind frei von Bewuchs zu halten. Die Pflege erstreckt sich auch auf Platten-, Kies- oder sonstige Streifen zwischen den Gräbern. Die erstmalige Herrichtung der Wege erfolgt durch die Gemeinde in der jeweiligen zu der Friedhofsumgebung passenden Art.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gärtner beauftragen. Dies gilt nicht für Rasengrabstätten.
- (6) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung, Reinigung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten sowie der Wege zu den Gräbern obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe können in den Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen und anderen Trauergebinden, im Grabschmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, verwendet werden, sofern sie anschließend in den extra dafür bereitgestellten Abfallbehältern o.ä. getrennt entsorgt werden.

§ 29

Gestaltungsvorschriften

- (1) Unzulässig ist
- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern
 - b) das Einfassen der Grabstätten mit Metall, Glas oder ähnlichem
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

- (2) Soweit es die Gemeinde unter Beachtung der §§ 22 und 28 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 im Einzelfall zulassen.

§ 30

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, haben die Verantwortlichen (§ 26 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Sind Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem werden unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, die Grabstätte auf Kosten der Verantwortlichen abräumen, einebnen und einsäen sowie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Bei Grabschmuck, der nicht dem Friedhofszweck und nicht der Würde des Friedhofes entspricht, gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

VII. Friedhofskapellen und Trauerfeiern

§ 31

Benutzung der Friedhofskapellen

- (1) Die Benutzung der Friedhofskapellen unterliegt den Bestimmungen der Satzung über die Benutzung der Friedhofskapellen in der Gemeinde Lamspringe.

§ 32

Trauerfeier

Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle und / oder am Grab abgehalten werden.

IX. Schlussbestimmungen

§ 33

Alte Rechte

Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhanden sind, haben Bestandschutz. Ihre Nutzungszeit und Gestaltung richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

§ 34

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 35 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

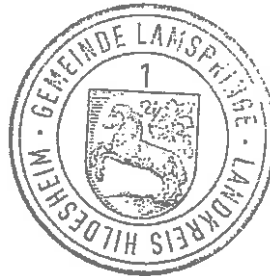
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Satzung, insbesondere den Regelungen der §§ 5, 6, 24, 26 und 28 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 37 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 nach Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Lamspringe für die Friedhöfe in den Gemeinden Woltershausen, OT Graste, und in Harbarnsen, OT Irmenseul, sowie für die Friedhofskapellen in der Fassung vom 29.09.1987 außer Kraft.

Lamspringe, den 12. Dezember 2018


(Humbert, Bürgermeister)



(veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim am Nr.)

Satzung über die Benutzung der Friedhofskapellen in der Gemeinde Lamspringe

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die folgenden im Gebiet der Gemeinde Lamspringe gelegenen und von ihr verwalteten Friedhofskapellen:

- Lamspringe,
- Graste,
- Irmenseul,
- sowie für den Leichenkühlraum an der Friedhofskapelle Lamspringe.

II. Nutzung der Friedhofskapellen

§ 2 Benutzung der Friedhofskapellen

- (1) Die Friedhofskapellen dienen der Durchführung von Trauerfeiern. Sie stehen den Kirchen beider Konfessionen sowie auch anderen religiösen und nichtreligiösen Zusammenschlüssen oder Vereinen zur Verfügung, soweit sich letztere einer der Würde des Ortes entsprechenden Verhaltensweise befleißigen und jegliche Gotteslästerung unterbleibt.
- (2) Die Friedhofskapellen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.
- (3) Die Benutzung kann versagt werden, wenn die/der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr/ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Für die Dekoration und Ausgestaltung der Friedhofskapelle bei Bestattungsfeiern ist das jeweilige Bestattungsunternehmen zuständig.

§ 3 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofskapelle und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 4 Aufbahrung der Leichen

- (1) Sämtliche Leichen, die im Bereich der Gemeinde Lamspringe aufgebahrt werden sollen, sind bis zum Tage der Beisetzung oder dem Tage der Überführung nach außerhalb

durch die Hinterbliebenen oder auf ordnungsbehördliche Anweisung in die Leichenkühlkammer in Lamspringe zu überführen. Am Tage der Beisetzung darf die Leiche in die örtliche Friedhofskapelle verbracht werden.

- (2) Die Särge werden vor dem Herausschaffen aus den Friedhofskapellen endgültig geschlossen, spätestens jedoch eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen bis zu diesem Zeitpunkt die Verstorbenen nach Absprache mit dem Bestattungsunternehmen, welches die Bestattung durchführt, sehen. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, den Sarg bei gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken sofort schließen zu lassen.

III. Schlussbestimmungen

§ 5 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhofskapellen und des Leichenkühlraums sind Gebühren nach der jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

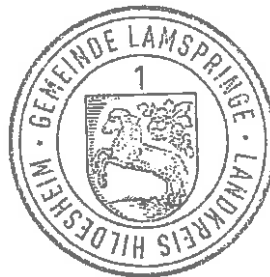
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2, 3 und 5 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 nach Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Lamspringe für die Friedhöfe in Woltershausen, OT Graste und Harbarnsen, OT Irmenseul sowie für die Benutzung der Friedhofskapellen der Samtgemeinde Lamspringe vom 29.09.1987 außer Kraft, soweit sie sich auf die in § 1 dieser Satzung genannten Einrichtungen bezieht.

Lamspringe, den 12. Dezember 2018


(Humbert, Bürgermeister)



(veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim am Nr.)

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe in Irmenseul und Graste sowie die Friedhofskapelle und den Leichenkühlraum in Lamspringe
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Verwaltung und Benutzung der von der Gemeinde Lamspringe nach Maßgabe ihrer Friedhofssatzung und der Satzung über die Benutzung der Friedhofskapellen unterhaltenen Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand durch die Gemeinde festgelegt.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr werden die Antragsteller herangezogen.
- (2) Die Gemeinde kann statt der Antragstellerin/des Antragstellers die nächsten Angehörigen oder die Erben der Verstorbenen oder diejenige/denjenigen zur Zahlung der Gebühren heranziehen, in dessen Auftrag der Friedhof in Anspruch genommen wird.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen, Festsetzung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit der Beantragung einer bestimmten Leistung.
- (2) Die Gebühren werden durch die Gemeinde festgesetzt und den Gebührenpflichtigen durch Gebührenbescheid bekanntgegeben.
- (3) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4
Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Die abgabenrechtlichen Vorschriften finden entsprechend Anwendung.

§ 5 **Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung begonnen worden ist, sind der Gemeinde die bis zum Zeitpunkt der Rücknahme des Antrags entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

§ 6 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Lamspringe für die Friedhöfe in Woltershausen, OT Graste und Harbarnsen, OT Irmenseul sowie für die Benutzung der Friedhofskapellen in der Samtgemeinde Lamspringe vom 24.06.2002 außer Kraft.

Lamspringe, den 12. Dezember 2018


(Humbert, Bürgermeister)



(veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim am Nr.)

Gebührentarif

nach § 1 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Lamspringe über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe in Irmenseul und Graste sowie die Fried- hofskapelle und den Leichenkühlraum in Lamspringe (Friedhofsgebührensatzung) vom 12.12.2018

A. Nutzungsrecht an Grabstätten

1. Reihengrabstätten mit einer Grabstelle

- | | |
|--|----------|
| a) Personen unter 5 Jahre für 20 Jahre | 150,00 € |
| b) Personen über 5 Jahre für 25 Jahre | 450,00 € |
| c) Überlassung einer Reihengrabstätte nach Ablauf des Nutzungs-
rechts zur Grabpflege ohne Anrecht auf eine weitere Beiset-
zung für 5 weitere Jahre | 100,00 € |

2. Familiengrabstätten (Wahlgrabstätte) mit mehr als einer Grabstelle

- | | |
|---|----------|
| a) je Grabstelle für 25 Jahre | 700,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts zum Zweck weiterer Beiset-
zungen pro Jahr und Grabstelle bis zum Ende der Ruhezeit
der/des zuletzt Verstorbenen | 20,00 € |
| c) Überlassung der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts
zur Grabpflege ohne Anrecht auf eine weitere Beisetzung für 5
weitere Jahre | 100,00 € |

3. Urnenreihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| a) je Grabstelle für 25 Jahre | 450,00 € |
| 1. Überlassung der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts
zur Grabpflege ohne Anrecht auf eine weitere Beisetzung für 5
weitere Jahre | 100,00 € |

4. Urnen-Rasengrabstätten ohne Kennzeichnung (anonym)

- | | |
|-------------------------------|----------|
| a) je Grabstelle für 25 Jahre | 700,00 € |
|-------------------------------|----------|

5. Urnen-Rasengrabstätten mit Kennzeichnung

- | | |
|--|----------|
| b) je Grabstelle für 25 Jahre | 700,00 € |
| 2. Überlassung der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts
ohne Anrecht auf eine weitere Beisetzung für 5 weitere Jahre | 100,00 € |

6. Rasengrabstätten ohne Kennzeichnung (anonym)

- | | |
|----------------------------|----------|
| je Grabstelle für 25 Jahre | 700,00 € |
|----------------------------|----------|

7. Rasengrabstätten mit Kennzeichnung

- | | |
|--|----------|
| a) je Grabstelle für 25 Jahre | 700,00 € |
| a) Überlassung der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts
ohne Anrecht auf eine weitere Beisetzung für 5 weitere Jahre | 100,00 € |

Die Kosten für die Friedhofsunterhaltung sind Bestandteil der Gebührenfestsetzung.

B. Gebühren für die Beisetzung

1. Die Gebühren für das Ausheben und Verfüllen des Grabes einschließlich der Gebühren für den Verbau, die Ausschmückung und das Auslegen der Kränze sind von den Hinterbliebenen direkt mit der/dem Beauftragten der Gemeinde abzuwickeln.
2. Die Kosten für das Ausheben zur Überführung auf andere Friedhöfe oder Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind von den Hinterbliebenen direkt mit der/dem Beauftragten der Gemeinde bzw. mit dem Bestattungsunternehmen abzuwickeln.

C. Gebühr für das Aufstellen oder die Änderung von Grabmalen einschließlich der jährlichen Überprüfung auf Standsicherheit

Die Gebühr beträgt 10% der Herstellungs- und Anschaffungskosten des Grabmals.

D. Gebühr für die vorzeitige Einebnung von Grabstätten

Die Gebühr für die Einebnung einer Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit beträgt einheitlich 200,00 €

Gebühren für die Einebnung nach Ablauf der Nutzungszeit werden nicht erhoben.

E. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle und des Leichenkühlraums

- | | |
|--|---------|
| 1. Benutzung der Friedhofskapelle einschließlich Energiekosten | 50,00 € |
| 2. Aufbewahrung von Leichen im Leichenkühlraum in Lamspringe
(ggf. zusätzlich zu Ziffer 1) je Tag und Bestattungsfall | 20,00 € |

F. Sonstiges

1. Gebühr für den Erwerb einer Berechtigungskarte für gewerbliche Betätigung (§ 6 der Friedhofssatzung) 75,00 €
Berechtigungskarten gelten jeweils für die Dauer von drei Jahren.
2. Für eine sonstige Ausnahmegenehmigung von Bestimmungen der Friedhofssatzung beziehungsweise für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, wird eine Gebühr in Anlehnung an die in diesem Gebührentarif festgesetzten Beträge nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

Jahresabschluss des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2016

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 aufgrund des § 129 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz folgenden Beschluss gefasst:

Der Kreistag beschließt über den Jahresabschluss 2016 des Landkreises Hildesheim. Dem Landrat wird für den Jahresabschluss 2016 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2016 (mit Ausnahme der Forderungsübersicht) und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss liegen gemäß § 129 und §156 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz vom 02.01.2019 bis zum 10.01.2019 zur Einsichtnahme im Kreishaus, Zimmer 311, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Hildesheim, 17.12.2018

Der Landkreis Hildesheim

Der Landrat

Neufassung der Abfallentsorgungssatzung

Satzung über die Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim

Aufgrund der § 8 Abs. 1 S. 1, § 13 S. 1 und § 18 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 493), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. 226) geändert worden ist, der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12.2010 (Nds. GVBl. 576), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. 113) geändert worden ist, des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 ((BGBl. I 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und den §§ 11 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. 273), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim durch Beschluss vom 18.12.2012 die Abfallentsorgungssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim vom 17.03.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 6, S. 192 am 19.03.1997), zuletzt geändert durch die 11. Änderungssatzung vom 18.12.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 54, S 1242), wie folgt neu gefasst.

§ 1

Grundsatz und Geltungsbereich

- (1) Der Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim, nachstehend Zweckverband genannt, entsorgt die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle auf Grundlage der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung. Zur Erfüllung dieser Pflicht kann sich der Zweckverband Dritter bedienen.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Hildesheim einschließlich der Stadt Hildesheim.
- (3) Der Zweckverband betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.
Die öffentliche Einrichtung sowie Einrichtungen beauftragter Dritter bestehen aus folgenden wesentlichen Teilen:
 - Entsorgungszentrum Heinde
 - Schadstoffsammelhalle
 - Abfallumschlaghalle
 - Wertstoffhöfen
 - Abfallverbrennungsanlage
 - Recycling Zentrum
 - Bauschutt- und Bodendeponien
 - Kompostwerk
 - Fuhrpark
 - sowie allen zur Erfüllung der in Abs.1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Zweckverband und dessen beauftragten Dritten.

§ 2

Mitwirkung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises Hildesheim sowie die Stadt Hildesheim unterstützen den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung.

§ 3

Abfallwirtschaftliche Aufgaben / Zielsetzung

- (1) Die abfallwirtschaftlichen Aufgaben des Zweckverbandes umfassen Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen und Energie (Abfallverwertung) sowie die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und zur Beseitigung überlassener Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Abfallbeseitigung). Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören im Einzelnen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, des Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern, Ablagern und Behandeln von Abfällen sowie die Information und Beratung der Bürger
- (2) Für gefährliche Abfälle in kleinen Mengen (Sonderabfälle) aus privaten Haushaltungen, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder aus öffentlichen Einrichtungen, die in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder entzündlich sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, bietet der Zweckverband getrennte Erfassungs- und Entsorgungswege an.
- (3) Der Abfallwirtschaft im Satzungsgebiet liegt damit folgende Zielsetzung in der angeführten Reihenfolge zugrunde:
 - a) Vermeidung von Abfällen
 - b) Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen
 - c) Recycling von Abfällen
 - d) Sonstige Verwertung von Abfällen, insbesondere energetische Verwertung
 - e) Beseitigung von Abfällen
- (4) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

§ 4

Umfang der Abfallbeseitigung

- (1) Die Abfallbeseitigung umfasst:
 - a) die angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie
 - b) die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die in dem Abfallkatalog zu dieser Satzung (Anlage 1) mit der Kennzeichnung „E“ und „J“ versehen sind.

Die Abfälle mit der Kennzeichnung „J“ werden nur entsorgt, wenn für den Einzelfall eine Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 S. 2 NAbfG vorgelegt wird. Der Zweckverband entsorgt auch Kleinmengen der ausgeschlossenen Abfälle bis zu 2.000 kg Gesamtmenge je Abfallerzeuger und Jahr. Darüber hinaus erfasst die Abfallentsorgung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Zweckverband überlassen werden.

- (2) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind mit Ausnahme der in Absatz 1 b) genannten Abfälle die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die im Abfallkatalog zu dieser Satzung (Anlage 1) mit der Kennzeichnung „A“ versehen sind, sowie die Abfälle im Abfallkatalog mit der Kennzeichnung „J“, für die eine Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 S. 2 NAbfG nicht vorliegt. Das gilt nicht für die in Abs. 1 Satz 3 genannten Kleinmengen bis zu 2.000 kg Gesamtmenge jährlich je Abfallerzeuger.

- (a) Kleinmengen ausgeschlossener Abfälle sind die im Abfallkatalog zu dieser Satzung (Anlage 1) mit der Kennzeichnung „A“ und „J“ versehenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen bis zu einer Gesamtmenge von 2.000 kg je Abfallerzeuger und Kalenderjahr.
 - (b) Kleinmengen ausgeschlossener Abfälle sind dem Zweckverband bei der Schadstoffannahmestelle der Zentraldeponie Heinde zu überlassen.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:
- a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten insbesondere aus Gewerbe- oder Industriebetrieben, Handelsgeschäften und landwirtschaftlichen Betrieben, die wegen ihrer Art nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können (§ 20 Abs.2 Satz 2 KrWG)
 - b) Abfälle, die wegen ihrer Größe, ihrer Menge oder ihres Gewichtes nicht über die Abfallentsorgung einschließlich Sperrmüllabfuhr befördert werden können
 - c) Bau- und Abbruchabfälle
 - d) Asche und Schlacke und sonstige Abfälle in heißem Zustand
 - e) Klärschlamm aus Hauskläranlagen und aus gemeindlichen Kläranlagen
 - f) Überfüllte Abfallbehälter, bei denen der Deckel wegen der Überfüllung nicht geschlossen werden kann
 - g) Bio- und Restabfallsäcke (§ 15 Abs. 3) mit einem Gewicht über 15 kg
 - h) Altreifen
 - i) Abfallbehälter die nicht korrekt befüllt sind (§ 20).
- (4) Darüber hinaus kann der Zweckverband im Einzelfall solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in den Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann.
- (5) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle zur Entsorgung verpflichtet.
- (6) Wird festgestellt, dass ausgeschlossene Abfälle in zugelassenen Abfallbehältern zur Abfuhr bereitgestellt werden, werden diese Behälter nicht entleert. Der Zweckverband erteilt Auskunft über vorhandene Entsorgungsmöglichkeiten. Wird festgestellt, dass ein Abfallbehälter, in dem ausgeschlossene Abfälle bereitgestellt waren, in ein Abfallsammelfahrzeug entleert wurde, so haftet der Abfallerzeuger oder -besitzer unbeschadet der Haftung Dritter für alle Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung der Ausschlussvorschrift ergeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) ist verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle aus privaten Haushaltungen im Rahmen der §§ 3 bis 6 der kommunalen Entsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushalten sind entsprechend § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen und Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/industriell, genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesem Grundstück Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Absatz 2 der Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflichtrestmülltonne zu benutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle in diesem Sinne sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die aufgeführt sind in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere

- gewerbliche und industrielle Abfälle sowie
- Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen,

die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie weitere nicht in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind,

Die Bemessung des Gefäßvolumens für die Pflichtrestmülltonne erfolgt auf Grundlage der Maßgaben in § 16 Abs. 2 und § 17 dieser Satzung.

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 GewAbfV in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach den Absätzen 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).
- (4) Auf schriftliche Anzeige wird der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn
 - auf Grundstücken tatsächlich, nachweislich und dauerhaft keine Abfälle anfallen;
 - bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass der Antragsteller in der Lage ist, den Abfall in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder einem in seinem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten;
 - bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht
 - für die nach § 4 Abs. 3, 4 und 6 ausgeschlossenen Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist und die entsprechend den Anforderungen dieser Vorschriften entsorgt werden;
 - soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der Zweckverband an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
 - soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung im Sinne des § 23 KrWG nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
 - soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
 - soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen;
 - soweit bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. industriell/gewerblich oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

Der Zweckverband stellt auf Grundlage der Darlegung des Anschlusspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 6

Abfalltrennung / Abfallverwertung

- (1) Der Zweckverband führt mit dem Ziel der Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung durch.
- (2) Jeder Benutzungspflichtige hat die nachstehend genannten Abfälle getrennt voneinander bereitzuhalten und nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen.
 1. Kompostierbare Abfälle
 2. Verpackungen und sonstige Wertstoffe
 3. Bau- und Abbruchabfälle
 4. Sperrmüll
 5. Problemabfälle aus Haushaltungen
 6. Elektro-/Elektronikgeräte und Batterien
 7. Altholz
 8. Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

§ 7

Kompostierbare Abfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 1 sind bewegliche Sachen nativ-organischen Ursprungs, deren sich der Besitzer entledigen will oder muss, wie Grünabfälle und organische Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen.
 - a) Grünabfälle sind pflanzliche Abfälle wie Baum-, Strauch- und Rasenschnitt, Laub, Pflanzenreste und Weihnachtsbäume ohne Baumschmuck.
 - b) Organische Küchenabfälle sind u. a. Obstschalen, Speise-, Fleisch- und Gemüsereste, Eierschalen, Kaffee- und Teesatz einschließlich Filtertüten und benutztes Küchenpapier.
- (2) Kompostierbare Abfälle sind - soweit sie nicht selbst kompostiert werden - in den Gebieten, in denen Bioabfallbehälter eingeführt sind, in dem dafür zugelassenen Abfallbehälter (Bioabfallbehälter) bereitzustellen.
- (3) Wer glaubhaft macht, dass er alle kompostierbaren Abfälle kompostiert, kann von der Verpflichtung zur Übergabe kompostierbarer Abfälle an die öffentliche Abfallentsorgung befreit werden.
- (4) Wird der Bioabfallbehälter mehrmalig und nicht nur in unerheblichem Umfang mit anderen als kompostierbaren Abfällen befüllt, so wird eine getrennte Entsorgung gemäß Abs. 1 nicht durchgeführt. In diesem Fall wird der Behälter als Restabfallbehälter entsorgt.

§ 8

Verpackungen und sonstige Wertstoffe

- (1) Verpackungen, die nicht unter den Entsorgungsausschluss gem. § 4 Abs. 3 nebst Anlage 1 fallen, sowie sonstige verwertbare Abfälle, die keine Verpackungen sind (z. B. Druckerzeugnisse), werden vom Zweckverband nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 entsorgt.
Sonstige Wertstoffe sind verwertbare Materialien, die keine Verpackungen sind (z. B. Druckerzeugnisse).
- (2) Verpackungen und sonstige Wertstoffe werden nach folgenden Wertstoffgruppen differenziert:
 1. Altglas
 2. Altpapier
 3. Leichtverpackungen
 4. Metall
 5. Textilien
 6. Kunststoffe (mit Ausnahme von Kunststoffen in Bau- und Abbruchabfällen)

Diese Wertstoffgruppen sind mittels der vor Ort eingerichteten Sammeleinrichtungen getrennt zu erfassen und zu verwerten.

- (3) Altglas im Sinne von Abs. 2 Nr. 1 ist Hohlglas (z. B. Flaschen und Konservengläser) sowie Flachglas (z. B. Fensterscheiben, Spiegelglas, Kraftfahrzeugscheiben, Verbundglasscheiben und Panzerglas), dessen sich der Besitzer entledigen will oder entledigen muss.
Hohlglas ist im Rahmen des einheitlichen Wertstofffassungssystems an den eingerichteten Wertstoffsammelstationen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Altglascontainer zu überlassen.
Die Benutzung der Altglassammelcontainer ist nur zu den dort angegebenen Wochentagen und Tageszeiten zulässig.
Flachglas kann dem Zweckverband oder dem durch ihn beauftragten Dritten an den bekannt gegebenen Abgabestellen überlassen werden. Ist kein flächendeckendes Rücknahmesystem vorhanden, so ist die Entsorgung durch Eingabe in geeignete und zugelassene Abfallbehälter nach § 14 zulässig.
- (4) Altpapier im Sinne von Abs. 2 Nr. 2 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigen muss.
Altpapier ist im Rahmen des einheitlichen Wertstofffassungssystems an den eingerichteten Wertstoffsammelstationen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Altpapiercontainer (Bringsystem) und/oder über die Altpapierbehälter (Holsystem) des Zweckverbandes, im Wege der Auftragssammlung durch Vereine oder karitative Organisationen zu überlassen.
Die Benutzung der Altpapiercontainer ist nur zu den dort angegebenen Wochentagen und Tageszeiten zulässig.
- (5) Leichtverpackungen im Sinne von Abs. 2 Nr. 3 sind Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Verbundstoffe und Metalle, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigen muss.
Zu den Kunststoffen gehören Folien, Plastikbeutel, Tragetaschen, Flaschen (z. B. von Spül-, Wasch- und Körperpflegemitteln), Becher (z. B. von Milchprodukten und Margarine), Schaumstoffe (z. B. Obst- und Gemüseschalen und andere geschäumte Verpackungen), Einweggeschirr und Einwegbesteck.
Verbundstoffe sind z. B. Getränke- und Milchkartons und Vakuumverpackungen.
Zu den Metallen gehören Konserven- und Getränkedosen, Verschlüsse (z. B. Kronkorken und Drehverschlüsse), Aluminiumverpackungen (z. B. Joghurtbecherdeckel, Schokoladenfolie).
Die Leichtverpackungen sind im Rahmen des einheitlichen Wertstofffassungssystems durch Eingabe in die Wertstoffsammelsäcke und deren Bereitstellung zur Abholung zu überlassen.
- (6) Metalle im Sinne von Abs. 2 Nr. 4 sind Wertstoffe, die stoffgleiche Nichtverpackungen darstellen und auf den Wertstoffhöfen oder dem Entsorgungszentrum Heinde überlassen werden können oder bei der Sperrmüllentsorgung mit bereitgestellt werden können.
- (7) Textilien im Sinne von Abs. 2 Nr. 5 sind Kleidungsstücke, Wäsche, Tischwäsche, Bettwäsche, Federbetten und andere nicht verschmutzte gewebte Faserstoffe sowie Schuhe, Diese können an den eingerichteten Wertstoffsammelstationen in die bereitgestellten Kleidercontainer eingeworfen werden. Nicht zu den Textilien gehören Putzlumpen, Teppiche, Matratzen, Koffer und Taschen.
- (8) Kunststoffe im Sinne von Abs. 2 Nr. 6 sind stoffgleiche Nichtverpackungen, die entsprechend dem VerpackG nicht über Verwertungsweg der Verkaufsverpackungen entsorgt werden dürfen. Diese können über die Wertstoffhöfe oder dem Entsorgungszentrum Heinde entsorgt werden.
- (9) Der Zweckverband nimmt Verpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes von den rücknahmepflichtigen Herstellern oder Vertreibern nicht zur Entsorgung entgegen.
Diese haben die genannten Verpackungen selbst (oder ggf. durch ein System im Sinne des § 3 Abs. 16 S. 1 VerpackG) einer erneuten Verwendung oder Verwertung nach dem Verpackungsgesetz außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

§ 9

Bau- und Abbruchabfälle

- (1) Bau- und Abbruchabfälle im Sinne dieser Satzung sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub ohne schädliche Verunreinigungen sowie Baustellenabfälle als sonstige Baureststoffe, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigen muss.

- (2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch einer baulichen Anlage sind Bau- und Abbruchabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe, vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen gemäß den Vorgaben der GewerbeAbfallverordnung (GewAbfV) in der jeweils geltenden Fassung getrennt zu halten.

Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch einer baulichen Anlage sind Bauabfälle und Baustellenabfälle nach § 8 GewAbfV, vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten.

- (3) Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushalten sind dem Zweckverband oder den von ihm beauftragten Dritten an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen durch Übergabe zu überlassen.

§ 10

Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 4 sind bewegliche Sachen aus privaten Haushaltungen (Wohnungseinrichtungsgegenstände/Möbel), die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Zweckverband zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigen muss. Nicht zum Sperrmüll gehören die Abfälle nach §§ 7 bis 9 und 11 bis 13.
- (2) Sperrmüll wird bis zu zweimal jährlich auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahren oder kann alternativ kostenlos gegen Vorlage der ausgefüllten Antragskarte selbst bis zu zweimal jährlich zu den Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes angeliefert werden.
Der Zweckverband legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer rechtzeitig vor der Abfuhr bekannt.
- (3) Sperrmüll ist so gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr am Fahrbahnrand bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Der öffentliche Verkehr auf den Gehwegen und Fahrbahnen darf durch die Bereitstellung nicht gefährdet werden. Die Sperrmüllmenge darf 3 m³ nicht überschreiten. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 50 kg und eine Größe von 2,20 m Länge, 1,50 m Breite und 0,75 m Höhe haben. Haushaltskühlggeräte und aus Haushalten zu entsorgende Waschmaschinen, Wäschetrockner, Wäscheschleudern, Geschirrspülmaschinen, Elektroherde und andere Elektroaltgeräte sind gesondert bereitzustellen. Im Übrigen sind die Weisungen der Beauftragten des Zweckverbandes zu befolgen.
- (4) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Abs. 3 genannten hinausgeht, gelten § 4 Abs. 4 und 6 sowie § 21 entsprechend.

§ 11

Problemabfälle

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 5 sind schadstoffhaltige Stoffe oder Gegenstände aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden und deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigen muss. Dazu zählen z. B. Gifte, Säuren, Laugen, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Geräte, die diese Stoffe enthalten wie z. B. Haushaltskühlggeräte, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen und Batterien.
- (2) Problemabfälle, außer Haushaltskühlggeräte, sind an den bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Personal der mobilen Schadstoffsammlung des Zweckverbandes zu übergeben, soweit nicht eine Rücknahmeverpflichtung von Herstellern oder Vertreibern vom Besitzer dieser rückgabefähigen Abfälle in Anspruch genommen wird (§ 17 Abs. 2 KrWG in Verbindung mit §§ 23, 25KrWG).
Darüber hinaus können Problemabfälle während der allgemeinen Öffnungszeiten des Entsorgungszentrums Heinde bei der dortigen Schadstoffannahmestelle übergeben werden.

§ 12

Altholz

- (1) Altholz im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 7 sind Abfälle, die aus Massivholz, Holzstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen. Hierbei gelten Hölzer der Altholzkategorie A IV (z. B. kyanisiertes oder mit Teeröl behandeltes Altholz) als Abfall zur Beseitigung.
- (2) Soweit das Altholz nicht aus Möbeln besteht und dem Sperrmüll überlassen wird, ist es dem Zweckverband auf den Wertstoffhöfen und der Deponie zu überlassen.

§ 13

Elektro- und Elektronikgeräte / Alt-Batterien

- (1) Alle Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen (privaten Endverbrauchern) sind dem Zweckverband auf den Wertstoffhöfen, des Entsorgungszentrums Heinde oder über die Sperrmüllsammmlung zu überlassen. Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne dieser Satzung sind alle durch das „Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)“ erfassten Geräte, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1 000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1 500 Volt ausgelegt sind und zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind oder der Erzeugung, Übertragung und Messung von elektrischen Strömen und elektromagnetischen Feldern dienen.
- (2) Geräte-Alt-Batterien aus privaten Haushaltungen (privaten Endverbrauchern) und von Betreibern von Kleingewerbe sind dem Zweckverband auf den Wertstoffhöfen oder bei der Schadstoffannahmestelle des Entsorgungszentrums Heinde zu überlassen. Batterien aus privaten Haushaltungen können auch an den bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Personal der mobilen Schadstoffsammlung des Zweckverbandes übergeben werden.

§ 14

Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

- (1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall sind alle beweglichen Sachen, die nicht unter die §§ 7 bis 13 fallen und deren sich der Besitzer entledigen will (Restabfall), soweit ihre Entsorgung nicht nach § 4 Abs. 2 bis 6 geregelt ist.
- (2) Restabfälle, die vom Zweckverband abzufahren sind, müssen in den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt werden.

§ 15

Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Für das Einsammeln der Abfälle sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

a) Restabfallbehälter mit

1. 30 l Füllraummarkierung
2. 40 l Füllraummarkierung
3. 60 l Füllraum oder mit 60 l Füllraummarkierung
4. 80 l Füllraum oder mit 80 l Füllraummarkierung
5. 90 l Füllraum oder mit 90 l Füllraummarkierung
6. 120 l Füllraum
7. 240 l Füllraum
8. 770 l Füllraum
9. 1.100 l Füllraum

- b) Bioabfallbehälter (grüne Tonne bzw. graue Tonne mit grünem Deckel) mit
 - 1. 80 l Füllraum und 40 l Füllraummarkierung
 - 2. 80 l Füllraum
 - 3. 120 l Füllraum
 - 4. 240 l Füllraum
 - c) Für gewerbliche Betriebe mit losen Bioabfällen können nach Vereinbarung auch Bioabfallbehälter bereitgestellt werden, mit
 - 1. 770 l Füllraum
 - 2. 1.100 l Füllraum
 - d) Altpapierbehälter
 - 1. 240 l Füllraum
 - 2. 1.100 l Füllraum
- (2) Soweit die unter Abs. 1 aufgelisteten Restabfallbehälter wegen des Anfalls größerer Abfallmengen nicht ausreichen, stellt der Zweckverband im Rahmen seiner betrieblichen Kapazität auf Antrag Abfallcontainer (Füllraum über 1.100 l) bereit.
- (3) Für gelegentlich mehr anfallende Restabfälle und Gartenabfälle stellt der Zweckverband Abfallsäcke zur Verfügung, die bei den vom Zweckverband beauftragten Verteilungsstellen erworben werden können. Sie werden vom Zweckverband eingesammelt, wenn sie am Abfuhrtag neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind. Diese Abfallsäcke dienen aber nicht als Ersatz für unzureichenden Behälterraum, es werden maximal 2 Zusatzsäcke am Abfuhrtag mitgenommen. Zu beachten ist ebenfalls § 4 Abs. 3 Buchstabe g (Gewicht der Abfallsäcke).

§ 16

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Der Zweckverband stellt den Anschlusspflichtigen Abfallbehälter in ausreichender Anzahl zur Verfügung. Feste Abfallbehälter sind die in § 15 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Restabfallbehälter, Bioabfallbehälter und Abfallcontainer.
- (2) Der Anschlusspflichtige ermittelt das für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehende Abfallbehältervolumen.
- Bei bewohnten Grundstücken muss ein Restabfallbehältervolumen von mindestens 15 l pro Bewohner und Woche, zumindest aber ein Restabfallbehälter mit einer 30 l Füllraummarkierung bereitstehen.
- Bei Grundstücken, die sowohl Wohn- als auch sonstigen Zwecken dienen, ist beim Wohnteil nach den Sätzen 1 und 2 zu verfahren; für den anderweitig genutzten Teil (Betrieb, Geschäft, Büro usw.) gelten die Regelungen in den Sätzen 4 und 5.
- Für die Abfuhr von Abfällen aus dem anderweitig genutzten Teil wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung je Einrichtung unter Zugrundelegung der in § 17 festgelegten Einwohnergleichwerte ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 15 l pro Woche zu Grunde gelegt.
- Bei Wochenend-, Ferienhaus- und Gartenhausgrundstücken werden, sofern diese Grundstücke an einer vom Abfuhrfahrzeug zu befahrenden Straße liegen, Abfallbehälter in Absprache zwischen dem Anschlusspflichtigen und dem Zweckverband nach Bedarf aufgestellt.
- Der Anschlusspflichtige kann vom Zweckverband auf Antrag von der Bereitstellung eines Bioabfallbehälters befreit werden, wenn er sich schriftlich zur Eigenkompostierung aller auf seinem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle im Sinne von § 7 verpflichtet.
- (3) Solange dem Anschlusspflichtigen kein Bioabfallbehälter des Zweckverbandes zur Verfügung steht und er sich nicht zur Kompostierung aller kompostierbaren Abfälle, die auf seinem Grundstück anfallen, verpflichtet hat, ist pro Bewohner und Woche ein Restabfallbehältervolumen von 30 l bereitzuhalten.
- (4) Anschlusspflichtigen, die glaubhaft machen, ihre Restabfallbehälter dauerhaft mit weniger als 15 l pro Bewohner/Einwohnergleichwert und Woche in Anspruch zu nehmen, kann auf Antrag eine 4-wöchentliche Abfuhr genehmigt werden.
- (5) Für benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke, die Wohnzwecken dienen, kann der Zweckverband auf Antrag Abfallgemeinschaften mit gemeinsam nutzbaren Abfallbehältern zulassen. Die Mitglieder

der Abfallgemeinschaft werden gebührenrechtlich als Gesamtschuldner behandelt. Für die Größe und Anzahl der Abfallbehälter gilt Abs. 2 sinngemäß.

- (6) Anschlusspflichtige, deren Grundstücke nicht mit den zugelassenen Restabfallbehältern entsorgt werden können, erhalten anstelle fester Restabfallbehälter Abfallsäcke mit dem Volumen, das sie bei der Gestaltung von festen Restabfallbehältern in Anspruch nehmen müssten.

§ 17

Festlegung der Einwohnergleichwerte

Einwohnergleichwerte werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohner- gleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken u. ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
aa) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,5
c) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	1
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	0,5
e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f) Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
g) Sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
i) Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke, insbes. Wochenendgrundstücke	je Grundstück	0,5

Soweit Abfallerzeuger/Abfallbesitzer durch nachgewiesene Nutzung von anderen Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten oder aufgrund betrieblicher Besonderheiten gegenüber ihrer Vergleichsgruppe ein deutlich geringeres Aufkommen an Restabfällen belegen, ist im Einzelfall eine individuelle abweichende Festlegung möglich.

§ 18

Durchführung der Abfuhr

- (1) Die Restabfallbehälter und die Bioabfallbehälter werden, außer im Fall des § 16 Abs.4, in der Regel 14-täglich im Wechsel geleert.
- (2) Für die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l und 1.100 l kann eine wöchentliche Abfuhr zugelassen werden, soweit es mit dem Abfuhrplan in Einklang steht. Dieses gilt auch für mehrmals wöchentliche Leerungen.
- (3) Die Abfuhr der Abfallcontainer erfolgt auf Antrag.
- (4) Die Abfallbehälter werden werktags von 6.00 Uhr an geleert. Die Abfuhrtage und Abfuhrzeiten bestimmt der Zweckverband. Fällt der Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird die Abfuhr vorgezogen oder nachgeholt. Dieses wird rechtzeitig vorher gemäß § 27 bekannt gemacht.
- (5) Die Abfallbehälter werden von dem Abholplatz abgeholt und nach der Entleerung wieder dorthin zurückgestellt. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Beauftragten des Zweckverbandes während der Abholzeit ungehindert an die Abfallbehälter gelangen können. Kann die Abfuhr aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht ausgeführt werden, so erfolgt die Abfuhr

am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag für das jeweilige Grundstück. Diese gilt auch, wenn der Zweckverband nach Satz 2 nicht ungehindert an die Abfallbehälter gelangen kann.

§ 19

Abholplätze der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter bis 240 l Volumen sind am Abfuhrtag von den Pflichtigen rechtzeitig vor der Abfuhrzeit möglichst auf dem Gehweg vor dem Grundstück oder, wo kein Gehweg vorhanden ist, am Fahrbahnrand so bereitzustellen, dass das Abfuhrfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen zur Entleerung so nah wie möglich an sie heranfahren kann und das Entleeren der Behälter sowie das Abfahren ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

Die Abfallbehälter mit einem Volumen von 770 l und 1.100 l sind so bereitzustellen, dass das Abfuhrfahrzeug möglichst unmittelbar an die Standplätze heranfahren kann.

Der Transportweg (einfache Strecke) darf bei Abfallbehältern mit einem Volumen von bis zu 240 l nicht länger als 5 m, bei Abfallbehältern mit einem Volumen von 770 l oder 1.100 l nicht länger als 15 m sein.

Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung der Abfallbehälter/-säcke weder behindert noch gefährdet werden.

Die Abfallbehälter von Grundstücken, die nicht an der Fahrbahn liegen und nur durch Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit für das Abfuhrfahrzeug oder durch Gehwege erschlossen sind, sind an der nächsten vom Abfuhrfahrzeug zu befahrenden Fahrbahn entsprechend zur Entleerung bereitzustellen. Dies gilt nicht, wenn dieses Bereitstellen den Verkehr behindern oder gefährden würde; in diesem Fall sind die Behälter auf dem Grundstück maximal 5 m bzw. 15 m vom Grundstückszugang bereitzustellen. Ist der regelmäßige Bereitstellungsplatz der Abfallbehälter mehr als 5 m bzw. 15 m vom Abfuhrfahrzeug entfernt, erhebt der Zweckverband dafür eine besondere Gebühr.

- (2) Abholplatz und Transportweg müssen einen ebenen, trittsicheren und festen Belag haben, der auch den Transport und das Absetzen der Abfallbehälter aushält. Ferner sind sie stets sauber und im Winter schnee- und eisfrei zu halten.

Türen in Transportwegen müssen feststellbar sein. Bei Transportwegen durch Gebäude müssen die Durchgänge mindestens 2 m hoch und 1,50 m breit sein.

Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter umgehend vom Anschlusspflichtigen von der Straße zu entfernen.

Weisungen der Beauftragten des Zweckverbandes hinsichtlich des Abholplatzes sind zu befolgen.

- (3) Für die Abholplätze der Abfallbehälter werden im Einzelfall besondere Anordnungen durch den Zweckverband gegeben.

§ 20

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter stehen im Eigentum des Zweckverbandes und werden leihweise zur Verfügung gestellt und instand gehalten. Die Abfallbehälter sind vom Pflichtigen schonend zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Reparaturen dürfen nur durch den Zweckverband vorgenommen werden.
- (2) Die Abfälle dürfen nur in die nach § 15 zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert oder neben die zu leerenden Abfallbehälter gelegt werden.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Benutzungspflichtigen des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt und die Füllraummarkierung gemäß § 15 Abs. 1 a) Ziffer 1 sowie Abs. 1 b) Ziffer 1 nicht überschritten ist. Das Einstampfen, Einschlämmen von Abfällen sowie das Einfüllen von vorgepressten, brennenden, glühenden oder heißen Abfällen ist unzulässig.

Abfallsäcke müssen zugebunden zur Abholung bereitgestellt werden.

- (5) Die Abfallbehälter dürfen weder mit Gegenständen, die die Abfuhrfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlage beschädigen können (z. B. massive Eisenteile, Betonstücke, Steine, vorgepresste Abfälle), noch mit Schnee und Eis gefüllt werden.

Überfüllte Abfallbehälter oder Behälter mit eingestampftem, eingeschlammtem, eingefrorenem, glühendem oder heißem Inhalt werden nicht geleert.

- (6) Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältern sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Der Gebührenpflichtige haftet für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch Verlust der Abfallbehälter entstehen, sofern ihn ein Verschulden trifft. Im Übrigen haftet derjenige, der den Schaden verursacht hat.

§ 21

Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Besitzer von Abfällen nach § 4 Abs. 4 und sperrigen Abfällen nach § 10 Abs. 4 haben diese im Rahmen der Benutzungsordnungen zu den vom Zweckverband oder beauftragten Dritten betriebenen zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Der Besitzer kann sich dabei Dritter bedienen. §§ 50 bis 55 KrWG sind zu beachten.
- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 22

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallbehandlungs-, -entsorgungs-, -sammelungs- oder -transportmethoden oder -systeme und Abrechnungssysteme kann der Zweckverband Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen. Dies kann sich auch auf die Durchführung der Abfuhr (§ 18) und auf die Abholplätze (§ 19) beziehen.

§ 23

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem Zweckverband für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss-, Benutzungs- und Gebührenpflichtige im Sinne der gesonderten Gebührensatzung (§ 26) sind dem Zweckverband zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeit, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen. Sie haben alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Entsorgung des Abfalls zu ermöglichen und zu sichern. Den Beauftragten des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim ist zu diesem Zweck ungehindert Zutritt zu allen Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, zu gewähren.

§ 24

Unterbrechung der Abfallentsorgung

Unterbleibt die Abfuhr bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunkts der Abfuhr, so wird sie so bald wie möglich nachgeholt. Dieses gilt nicht für Unterbrechungen durch höhere Gewalt (z. B. Schneeglätte, Glatteis, Überschwemmungen).

§ 25

Eigentumsübergang

- (1) Die Abfälle und Wertstoffe gehen in das Eigentum des Zweckverbandes über, sobald sie eingesammelt sind.
- (2) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt und dem Fundamt der Stadt Bad Salzdetfurth übergeben.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle und Wertstoffe zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 26

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Abfallentsorgung erhebt der Zweckverband zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung.

§ 27

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im amtlichen Verkündungsblatt (Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim). Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 S.1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle in zugelassenen Abfallbehältern sammelt und zur Abfuhr bereitstellt,
 2. entgegen § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung anschließt oder den vom Benutzungszwang erfassten Abfall nicht von der öffentlichen Abfallabfuhr abholen lässt,
 3. entgegen § 5 Abs. 2 die auf dem Grundstück oder sonst anfallenden dem Benutzungszwang unterliegenden Abfälle nicht dem Zweckverband überlässt,
 4. entgegen § 6 die Abfälle nicht getrennt voneinander bereithält und überlässt,
 5. entgegen § 8 Abs. 3 und Abs. 4 die Altglassammelcontainer und Papiercontainer außerhalb der dort angegebenen Wochentage und Tageszeiten befüllt,
 6. entgegen § 8 Abs. 3 Hohlglas nicht im Rahmen des einheitlichen Wertstofffassungssystems an den bekannt gegebenen Wertstoffsammelstationen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Altglascontainer überlässt,
 7. entgegen § 8 Abs. 4 Altpapier nicht durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Altpapiercontainer oder Altpapierbehälter überlässt,
 8. entgegen § 10 Abs. 3 oder § 17 Abs. 1 die sperrigen Abfälle oder die Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß oder entgegen den vorzuziehenden Weisungen der Beauftragten des Zweckverbandes bereitstellt,
 9. entgegen § 4 Abs. 2 mehr als 2.000 kg von ausgeschlossenen Abfällen überlässt und diese Überschreitung bereits zum Beginn des Jahres absehen konnte,
 10. entgegen § 16 Abs. 2 nicht das notwendige Abfallbehältervolumen ermittelt und entsprechend anfordert,

11. entgegen § 20 Abs. 1 und 6 die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter nicht schonend und sachgemäß behandelt, die Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,
 12. entgegen § 20 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass die vom Zweckverband zur Verfügung gestellten Abfallbehälter ordnungsgemäß von den Benutzungspflichtigen benutzt werden können, oder die Behälter unzugänglich aufstellt,
 13. entgegen § 20 Abs. 4 Abfälle in den Abfallbehälter einstampft oder einschlämmt und dadurch die ordnungsgemäße Leerung behindert oder die Füllraummarkierung missachtet,
 14. entgegen § 4 Abs. 3 und 4 von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle auf den vom Zweckverband oder dessen beauftragten Dritten betriebenen Abfallentsorgungsanlagen entsorgt,
 15. entgegen § 23 Abs. 1 oder 2 seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
 16. entgegen § 23 Abs. 2 nicht die Anzahl der Beschäftigten bzw. die Bettenzahl mitteilt,
 17. entgegen § 23 Abs. 2 nicht alle notwendigen Maßnahmen trifft, um die Entsorgung des Abfalls zu ermöglichen und zu sichern,
 18. entgegen § 23 Abs. 2 den Beauftragten des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim keinen Zutritt zu Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, gewährt,
 19. entgegen § 25 Abs. 3 anfallende Abfälle und Wertstoffe unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 5.000,- geahndet werden.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim vom 17.03.1997 in der Fassung der letzten Änderung vom 01.01.2013 außer Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 18.12.2018

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung



Levonen

Der Verbandsgeschäftsführer



Krüger

Entgelte für Leistungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim ab 01.01.2019

Durch Beschluß der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim vom 18.12.2018 werden folgende Entgelte für Leistungen des ZAH erlassen, die er aufgrund privatrechtlicher Verpflichtungen erbringt:

1. Einmalige Containerabfuhr für Großraumbehälter von 4,5 - 32 cbm
je Behälterabfuhr EUR 115,00

Wechselcontainerabfuhr für Großraumbehälter von 4,5 - 32 cbm
je Behälterabfuhr EUR 83,00
zuzüglich der Gebühren gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1.1 der Gebührensatzung
 2. Einzelleerungen (ohne Anschluss- und Benutzungszwang)
1.100 l Abfallbehälter EUR 29,00
770 l Abfallbehälter EUR 20,30
240 l Abfallbehälter EUR 6,40
120 l Abfallbehälter EUR 3,20
 3. Stundensätze für Fahrzeuge einschließlich Fahrer
Kanal- und Fäkalienfahrzeug EUR / Std. 100,00
Müllfahrzeug " 96,00
Containerfahrzeug " 60,00
PKW und Pritschenfahrzeug " 38,50
Überstundenzulage bei Sonn- und Feiertagen
sowie Nachtzuschlag (21.00 - 06:00 Uhr) je Stunde und Besatzung 25,00
 4. Selbstanlieferung von Altreifen
PKW - Reifen ohne Felge EUR / Stück 2,00
PKW - Reifen mit Felge " 3,00
LKW - Reifen ohne Felge (710 - 1200 mm) " 11,50
LKW - Reifen mit Felge (710 - 1200 mm) " 14,60
LKW - Reifen ohne Felge (1210 - 1600 mm) " 14,60
LKW - Reifen mit Felge (1210 - 1600 mm) " 20,00
LKW - Reifen ohne Felge (> 1600 mm) " 50,00
LKW - Reifen mit Felge (> 1600 mm) " 55,80
 5. Stundensätze Personal
Beschäftigte EUR / Std. 35,00
Auszubildende " 19,00
 6. Durch die stark schwankenden Abfälle und Wertstoffe, die nachfolgend aufgeführt sind, ist eine Kalkulation und Festlegung von Entgeltpreisen unmöglich.

Der ZAH wird daher auf Anforderung den aktuellen Marktpreis dieser Stoffe ermitteln; hierauf werden Umschlag- und Sortierkosten von psch. 19,00 €/t berechnet.
- | | | | | | |
|---------|---------------------------|-------|------------|--------|-----------|
| 200138 | A III Holz | EUR/t | Marktpreis | zzggl. | 19,00 €/t |
| 200137* | A IV Holz | EUR/t | Marktpreis | zzggl. | 19,00 €/t |
| 170605* | Asbestzement | EUR/t | Marktpreis | zzggl. | 19,00 €/t |
| 170603* | Dämmstoff (HBCD-haltig)** | EUR/t | Marktpreis | zzggl. | 19,00 €/t |
| 170303* | Dachpappe | EUR/t | Marktpreis | zzggl. | 19,00 €/t |
| 170904 | Baustellenabfall | EUR/t | Marktpreis | zzggl. | 19,00 €/t |

* gefährlicher Abfall

** nur auf Einzelanfrage, keine Annahme von Monochargen größer 1 cbm.

Die Entgeltregelung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 18.12.2018

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Der Verbandsgeschäftsführer

9. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen
in der Stadt Hildesheim (Straßenreinigungssatzung) vom 24.06.1991 in
der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 13.11.2017

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), i. V. m. § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Rat in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Hildesheim vom 24.06.1991 beschlossen:

Artikel 1

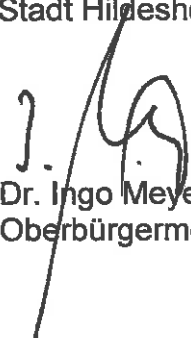
Die Anlage der Satzung zu § 3 (Straßenverzeichnis) erhält die als Anlage dieser Änderungssatzung beigefügte Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hildesheim, den 18.12.18

Stadt Hildesheim


Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

Straßenverzeichnis

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Hildesheim
(Straßenreinigungssatz) vom 24.06.1991

Stand: 18.10.2018

Bedeutung der Reinigungsklassen:

Sommerreinigung (Reinigungsklasse)

1	=	Sommerreinigung einmal wöchentlich
2	=	Sommerreinigung zweimal wöchentlich
3	=	Sommerreinigung dreimal wöchentlich
6	=	Sommerreinigung sechsmal wöchentlich
7	=	Sommerreinigung siebenmal wöchentlich
14	=	Sommerreinigung 14-tägig

Winterdienst (Priorität)

A	=	Hauptverkehrsstraßen, insbesondere Ein- und Ausfallstraßen, das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs sowie Straßen oder Straßenabschnitte, die aufgrund ihrer Lage (Steigungs- / Gefällestrecke) als besonders gefährlich zu bezeichnen sind
B	=	Straßen mit bedeutendem Fahrzeugverkehr, z.B. Erschließungsstraßen
C	=	Straßen mit unbedeutendem Fahrzeugverkehr, z.B. Wohnstraßen, Nebenstraßen

	Sommerreinigung	Winterdienst
A		
Adelogstraße		A
Adolf-Kolping-Straße	1	A
Albert-Einstein-Straße		A
Albertus-Magnus-Straße		A
Alfelder Straße - ohne Nebenfahrbahn -	2	A
Allensteinerstraße	1	A
Almsstraße	7	A
Alte Heerstraße	1	A
Altenbekener Straße	1	C
Alter Markt	1	C
Altes Dorf	2	B
Altpetrisstraße	2	B
Am Alten Friedhof		A
Am Blänkebach	1	C
Am Burghof		A
Am Flugplatz	1	A
Am Hafersiek	1	A
Am Knüppelbrink		A
Am Kreuzfeld	2	A
Am Krümpei		A
Am Kupferstränge	1	A
Am Marienfriedhof	1	B
Am Mühlenkamp		C
Am Nordfeld		A
Am Neuen Teiche - von Am Probsteihof bis Theodor-Bötel-Weg -		B
Am Osterberg - bis Im Kirschenhain ohne nordwestliche Teilstücke -		A
Am Probsteihof	1	A

Am Ratsbauhof - soweit Fußgängerzone-	7	A
Am Ratsbauhof - übrige Bereiche -	2	A
Am Schwarzen Weg	1	A
Am Steine	1	B
An der Alten Münze	2	B
An der Feuerwache	1	A
An der Innerste Au	1	C
An der Klus		A
An der Pauluskirche	1	A
An der Renne		B
An der Scharlake - von Hottelner Weg bis Baurat Köhler-Straße -		A
Andreasplatz	2	B
Andreasstraße	2	B
Angoulêmeplatz	7	A
Annenstraße - von Goschentor bis Goschenstraße-	2	A
Annenstraße - von Goschenstraße bis Braunschweiger Straße-	1	C
Arnekenstraße - soweit Fußgängerzone -	7	A
Arnekenstraße -übrige Bereiche -	2	B
Auf den Steinen - von Am Osterberg bis Von-Ketteler-Straße		A
Auf der Fuchslade		A
Augustastraße	1	C

B

Bahnhofsallee	3	A
Bahnhofplatz - von Bahnhofsallee bis Butterborn -	1	A
Bahnhofplatz - übrige Bereiche -	7	A
Bahrfeldstraße	1	C
Barlenroder Straße - von Kurt-Schumacher-Str. bis Ampelkreuzung L 485 -	1	A
Baurat-Köhler-Straße	1	A
Bavenstedter Hauptstraße		A
Bavenstedter Straße	1	A
Beaulieustraße		C
Beethovenstraße	1	C
Bei St. Georgen	2	C
Bennoburg -von Königstraße bis Laubaner Straße-	1	C
Bergmannstraße	1	C
Bergsteinweg	1	A
Bergstraße	1	A
Berliner Straße - von Bismarckplatz bis Eisenbahnbrücke -	2	A
Bernhard-Uhde-Straße		A
Berwardstraße	7	A
Beusterstraße	1	A
Beyersche Burg	1	C
Binderstraße	1	C
Birnbaumskamp		A
Bischof-Janssen-Straße - westliche Verbindung zur Oldekopstraße -	1	C
Bischof-Janssen-Straße - ohne westl. Verbing zur Oldekopstraße -	2	A
Bischofskamp	1	B
Bismarckplatz - im Verlauf der B1 -	2	A
Bismarckplatz - übrige Bereiche nördlich der B1-	1	A
Bismarckplatz - übrige Bereiche südlich der B1-	1	C
Bismarckstraße	2	A
Bleckenstedter Straße	1	C
Bieicherstraße	1	C
Bohlweg	1	A
Borcholtenstraße	1	B
Borsigstraße	1	B
Boysenstraße	1	C
Brahmsstraße	1	C
Brauhausstraße - von Elzer Straße bis Brauhausstraße 41 -		A
Braunsberger Straße	1	C

Braunschweiger Straße	2	B
Brehmestraße		B
Breslauer Straße	1	A
Bromberger Straße	1	A
Brucknerstraße	1	B
Brühl	1	B
Bunsenstraße	1	C
Burgstraße	1	B
Butterborn	1	A
C		
Carl-Zeiss-Straße	1	C
Cheruskerring	2	A
D		
Daimlerring - von Wankelstr. bis einschließlich 1. Stichstraße -	1	A
Dammstraße	2	A
Dammtor	2	A
Dethmarstraße		A
Dingworthstraße	1	A
Dinklarstraße	1	C
Doebnerstraße	1	C
Dörrienstraße	1	C
Dornierstraße	1	A
Drispensedter Straße - von Kennedydamm bis Fahrenheitstraße -	1	A
Drispensedter Straße - übrige Bereiche -	1	B
E		
Eckemekerstraße	2	B
Eckenerstraße	1	B
Eduard-Ahlborn-Straße	1	A
Egloffsteinstraße		A
Ehrlicherstraße	1	A
Eichendorffstraße	1	C
Einumer Straße	1	A
Elzer Straße	1	A
Erich-Klausener Straße		C
Ernst-Morsch-Straße	1	A
Ernst-Ohlmer-Straße		C
Esperlandstraße		A
F		
Fahrenheitstraße	1	A
Feldrenne	1	B
Feldstraße	1	B
Feuerbacher Weg	1	C
Fokkerstraße	1	A
Frankenstraße - von Einumer Straße bis Berliner Straße -	1	A
Freiherr-vom-Stein-Straße	1	C
Friedrichstraße - soweit Fußgängerzone -	7	A
Friedrichstraße - übrige Bereiche -	2	A
Friedrich-Ebert-Straße		A
Friesenstieg	1	B
Friesenstraße	3	B
Fritz-Reuter-Straße		A
G		

Galgenbergstraße	1	C
Gallbergstieg	1	A
Gartenstraße	1	C
Gaußstraße - von Leibnizstraße bis Kalenberger Graben -		A
Gebauerstraße	1	C
Gelber Stern	1	A
Gerberstraße	2	A
Gerhart-Hauptmann-Straße		A
Geschwister-Scholl-Straße	1	A
Glockengießerweg		A
Godehardplatz - außer Nebenfahrbahnen -	1	A
Goebenstraße	1	C
Goethestraße - von Schillerstraße bis Waterloostraße -	1	C
Goschenstraße - von Annenstraße bis Sedanstraße -	1	C
Goschenstraße - von Wollenweberstraße bis Annenstraße -	2	A
Goschentor	1	A
Goslarsche Landstraße - von der Ortsschlumpquelle bis zur Ameosklinik -	1	A
Goslarsche Straße - außer Nebenfahrbahnen -	2	A
Gravelottestraße	1	C
Greifswalder Straße	1	C
Gropiusstraße	1	A
Große Venedig	1	C
Großer Saatner - von Am Kuhanger bis Am Roten Steine -		A
Großer Saatner - übrige Bereiche -		B

H

Händelstraße	1	C
Hafenkopfstraße	1	A
Hafenstraße	1	A
Hagemannstraße	2	C
Hagentorwall	1	A
Hainbuchenweg	1	C
Halberstädter Straße - von Schillstraße bis Soltaustraße -	1	C
Hammersteinstraße	1	A
Hannoversche Straße	3	A
Hansering	1	A
Hardenbergstraße	1	C
Hasestraße	2	C
Hausberggring		A
Heiligenweg		A
Heinrich-Helmke-Straße		A
Heinrich-Hertz-Straße	1	C
Heinrich-Schütz-Straße		C
Heinrichstraße - von Peiner Straße bis Ludolfinger Straße -	2	B
Heinrichstraße - von Ludolfinger Straße bis Peiner Landstraße -	1	A
Helmerstraße	1	C
Herbert-Quandt-Straße - von Bavenstedter Straße bis Am Müggelsee -	1	C
Herderstraße	2	A
Hermann-Löns-Straße		A
Hermann-Seeland-Straße	1	C
Hermannstraße	1	C
Hezilostraße	1	B
Hildebrandstraße - von Peiner Landstraße bis Lohdestraße -	1	A
Hildesheimer Straße - von Im Krugfeld bis Himmelsthürer Straße einschließlich Sackgasse bis Hildesheimer Straße 20 -	1	A
Himmelsthürer Straße	1	A
Hindenburgplatz	2	A
Hinter dem Dorfe - Buswendeschleife -		A
Hinter dem Schilde - soweit Fußgängerzone -	7	A
Hinter dem Schilde - übrige Bereiche -	2	C
Hinter der Beyerschen Burg	1	C

Hinterer Brühl	1	C
Hinüberstraße	1	C
Hochkamp	2	C
Hohenstaufering	1	C
Hoher Turm		B
Hoher Weg	7	A
Hohnsen	2	A
Hornemannstraße	1	C
Hottelner Weg - von Lerchenkamp bis An der Scharlake -		A
Hückedahl	1	A

I

Im Bockfelde - von Gallbergstieg bis Elzer Straße -		A
Im Bockfeld - übrige Bereiche -		C
Im Kirschenhain		A
Im Kniepe	1	B
Im Krugfeld		B
Immengarten	1	A
In der Schratwanne	1	A
Industriestraße	1	A
Isermeyerstraße		B
Instenburger Straße	1	C
Itzumer Hauptstraße - bis Bus-Endhaltestelle -	1	A

J

Jahnstraße - von An der Pauluskirche bis Wendeplatz Schulbus -	1	A
Jahnstraße - von An der Pauluskirche bis Im Krugfeld -		B
Jakobikirchgasse	7	A
Jakobistraße - soweit Fußgängerzone -	7	A
Jakobistraße - übrige Bereiche -	2	A
Jan-Pallach-Straße	2	A
Johanna-Kirchner-Straße		C
Johannisstraße	1	A
Jordanstraße	1	C
Judenstraße	7	A
Junkersstraße	1	A
Justus-Jonas-Straße	1	B

K

Käthe-Paulus-Straße	1	A
Kaiserstraße	2	A
Kalenberger Graben	1	A
Kampstraße	1	C
Kaneelstraße	2	A
Kaninchenbrink	1	C
Kantorgasse	1	B
Kardinal-Bertram-Straße	2	A
Katharinenstraße - von Butterborn bis Bismarckstr. -	1	A
Katharinenstraße - übrige Bereiche -	1	C
Kennedydamm - von Zingel bis Einumer Straße -	2	A
Kennedydamm - von Einumer Straße bis Sachsenring -	1	A
Keßlerstraße	1	C
Kirschenweg		A
Kläperhagen	1	B
Kleine Venedig	1	C
Klingenbergstraße		A
Klosterstraße	1	C
Kniphofstraße	1	C
Knollenstraße	1	C

Königstraße	1	A
Körnerstraße	1	C
Konrad-Adenauer-Straße		A
Krähenberg	1	C
Kramerstraße	2	B
Krehlastraße		A
Kreuzstraße	1	B
Kruppstraße	1	B
Kuckuckstraße	2	C
Küchenthalstraße - von Bennoburg bis Steinbergstraße	1	C
Küsthardtstraße	2	A
Kurt-Degener-Ring		A
Kurt-Schumacher-Straße	1	A
Kurzer Anger		C
Kurzer Hagen - soweit Fußgängerzone -	7	A
Kurzer Hagen - übrige Bereiche	2	B

L

Lademühlenfeld - von Münchewiese bis Einmündung Vor der Lademühle -		A
Lämmerweide		A
Langelinienwall - von Kalenberger Graben bis Krankenbetriebsgelände -	1	A
Langer Garten	1	B
Langer Hagen	1	B
Lappenberg	1	A
Laubaner Straße	1	C
Lavesstraße	1	A
Leibnizstraße - von Lucienvörder Straße bis Gaußstraße -		A
Lerchenbergstraße		B
Lerchenkamp	1	A
Lessingstraße	1	C
Leunisstraße	2	B
Liebigstraße	1	C
Lilly-Reich-Straße	1	A
Lindenstraße		A
Lindenweg		A
Lindholz		B
Linkstraße	1	C
Linnenkamp	1	A
Löwentorstraße - bis An der Klus -		A
Lohdestraße	1	C
Louise-Cooper-Straße		A
Lucienvörder Allee - von Alfelder Straße bis Sportplatz -	1	A
Lucienvörder Straße	1	A
Ludolfingerstraße	2	C
Ludwigstraße	2	C
Lüneburger Straße	1	C
Lüntzelstraße	1	B
Luisenstraße	1	B

M

Margaretenweg	1	C
Marggrafstraße	1	A
Marheinekestraße	1	C
Marienburger Straße - bis An den Osterstücken mit Nebenfahrbahn -	2	A
Marienroder Straße	14	A
Markt	7	A
Marktstraße	7	A
Martin-Boyken-Ring		A
Martin-Luther-Straße	2	A
Maschstraße	1	C

Mastbergstraße	1	A
Max-Eyth-Straße	1	A
Max-Planck-Straße		A
Maybachstraße	1	A
Mellingerstraße	1	C
Mendelssohnstraße	1	A
Michaelisplatz	1	B
Michaelisstraße	1	C
Michelsenstraße	1	C
Mittelallee	1	C
Mittelfeld		A
Moltkestraße	1	A
Montoirestraße	1	C
Moritzberger Weg	1	C
Mozartstraße		A
Mühlenberg - von Itzumer Hauptstraße bis zum Friedhof -		A
Mühlengraben	1	C
Mühlenstraße	1	C
Münchewiese	1	A

N

Neidenburger Straße	1	C
Neißer Straße	1	C
Neue Straße	1	A
Neuhofer Straße	14	A
Neustädter Markt	1	A
Neustädter Stobenstraße	1	C
Nikolaistraße	1	B

O

Ohlendorfer Straße	1	B
Oldekopstraße	1	C
Orleansstraße	1	A
Ortelsburger Straße	1	C
Osterstraße	2	A
Ostertor	2	A
Ostpreußenstraße	1	C
Otto-Franzius-Straße	1	A
Ottostraße	2	C

P

Pappelallee	1	A
Paul-Keller-Straße	1	C
Peiner Landstraße - von Heinrichstraße bis Hildebrandstraße -	1	A
Peiner Straße - von Sachsenring bis Peiner Landstraße -	1	B
Peiner Straße - von Steuerwalder Straße bis Sachsenring -	2	A
Pelizaeusplatz	2	A
Pepperworth	1	B
Pfaffenstieg	2	A
Philipp-Reis-Straße	1	A
Phoenixstraße	1	A
Pieperstraße	1	C
Piningstraße	1	C
Pippelsburg	1	C
Porschestraße	1	B
Posthofstraße	2	B

Q

Quedlinburger Straße	1	C
R		
Radlerstraße	1	B
Rathausstraße - soweit Fußgängerzone -	7	A
Rathausstraße - übrige Bereiche -	2	A
Reimannstraße	1	B
Reitweg - von Einmündung Hinter dem Dorfe bis Sorsumer Hauptstraße -		A
Renatastraße	1	B
Rex-Brauns-Straße	1	A
Richard-Wagner-Straße		C
Richthofenstraße	1	A
Ringstraße - ab Kirschenweg bis Kreisstraße 203 in deren westlichen Verlauf -		A
Ritterstraße	1	C
Robert-Bosch-Straße - zwischen Nr. 181 und Marienroder Straße -	1	A
Römerring	2	A
Rolandstraße	1	A
Roonstraße	1	A
Rosenallee		A
Rosenhagen	2	C
Rostocker Straße	1	C
Rudolf-Diesel-Straße	1	B
Ruscheplattenstraße	1	A
S		
Saarstraße	1	A
Sachsenring	2	A
Sauteichsfeld - von Berliner Str. bis Triftäckerstr. -	1	A
Sauteichsfeld - übrige Bereiche -	1	B
Scheelenstraße	7	A
Schenkenstraße	1	C
Schillerstraße	1	C
Schillstraße	1	C
Schinkelstraße	1	A
Schlesierstraße	1	A
Schmiedestraße		A
Schützenallee	2	A
Schützenwiese	2	A
Schuhstraße	6	A
Schwemannstraße	2	A
Sedanstraße	1	C
Senator-Braun-Allee	1	A
Senkingstraße	1	A
Sensburger Ring	1	A
Siemensstraße		
- von Max-Eyth-Str. bis Bavenstedter Str. im Verlauf der Stadtbuslinie -	1	A
Siemensstraße - übrige Bereiche -	1	B
Sierstorkamp		A
Silberfinder Straße - westlich der Von-Ketteler-Str. -		A
Silberfinder Straße - östlich der Von-Ketteler-Str. -		C
Silberfundstraße	1	A
Sohldfeld		B
Soltastraße	1	C
Sorsumer Hauptstraße		A
Spandauer Weg	1	A
Speicherstraße	1	A
Sprengerstraße - von Struckmannstraße bis Tappenstraße -	1	C
St.-Georg-Straße	1	A
Stadtfeld - zwischen Triftäckerstraße -	1	A
Stadtweg		A

Steinbergstraße	1	A
Steingrube	1	C
Stephanstraße	1	C
Stettiner Straße	1	C
Steuerwalder Straße	2	A
Stiftskirchenweg	1	A
Storrestraße	1	C
Stresemannstraße	1	A
Struckmannstraße - von Weinberg bis Hohnsen -	1	B
Struckmannstraße - von Hohnsen bis Einmündung Marienburger Straße / Am Kreuzfeld ohne Nebenfahrbahn -	2	A
Stüvestraße	1	C
Stuttgarter Straße	1	C
Süsternstraße	1	C

T

Tappenstraße	1	B
Teichstraße	1	C
Telemannstraße		A
Thaerstraße	1	C
Theaterstraße - östlich des Zingel -	2	A
Theaterstraße - westlich des Zingel -	2	B
Theodor-Bötel-Weg		A
Theodor-Storm-Straße	1	A
Tietzstraße	1	B
Timotheusplatz	1	C
Treibestraße	1	A
Treuburger Straße	1	C
Triftackerstraße	1	A
Triftstraße - von Einmündung Geschwister-Scholl-Str. bis An der Wilhelmshöhe -	1	A
Triftstraße - übrige Bereiche -		C
Trockener Kamp - von Robert-Bosch-Straße bis Am Hafersiek -	1	A
Trockener Kamp - ab Lerchenbergstraße -		B
Twetje	1	C

U

Uhlandweg	1	C
Ulmenweg		B
Unter den Eichen	1	C
Utermöhlestraße	1	B

V

Viktoriastraße	1	C
Vionvillestraße	1	C
Vogelweide	2	C
Von-Emmich-Straße	1	C
Von-Ketteler-Straße	1	A
Von-Steuben-Straße	1	C
Von-Voigt-Rhetz-Straße	1	C
Von-Wintheim-Straße	1	C

W

Wachsmuthstraße	1	C
Wallstraße - soweit Fußgängerzone -	7	A
Wallstraße - übrige Bereiche -	2	A
Wankelstraße - von Bundesstraße 1 bis 2. Einmündung Daimlerring -	1	A
Waterloostraße	1	C
Weinberg	1	B

Weinhagenstraße	1	C
Weissenburger Straße	1	C
Wellenteich		A
Westerholzweg - von Dethmarstraße bis Klingenbergstraße -		A
Westpreußenstraße	1	C
Wiesenstraße - bis Wendehammer -	1	B
Wilhelm-Busch-Straße	1	C
Wilhelm-Frische-Straße	1	C
Wilhelm-Raabe-Straße		A
Willi-Plappert-Straße		A
Winand-Nick-Straße	1	B
Windmühlenstraße		A
Winkelstraße - von An der Pauluskirche bis Silberfinderstraße -	1	A
Winkelstraße - von Nr. 8a bis Nr. 14 -		B
Wörthstraße	1	C
Wohl	1	C
Wolfstieg		B
Wollenweberstraße	2	A
Wunramstraße	1	A
Z		
Zeppelinstraße	1	B
Zeppenfeldstraße	1	A
Zierenbergstraße - von Nr. 69 bis Elzer Straße -		A
Zingel	2	A

Regionales Raumordnungsprogramm 2016 für den Landkreis Hildesheim

Das von dem Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 16.03.2016 als Satzung nach § 5 Abs. 5 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) i.V.m. §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) festgestellte Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hildesheim wurde mit Bescheid des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ArL L-W) vom 05.07.2016 (Az 2.20303/254) mit Maßgaben und Nebenbestimmungen genehmigt.

Diesen Maßgaben ist der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 24.10.2016 beigetreten.

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hildesheim tritt mit der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 1 ROG i.V.m. § 5 Abs. 6 NROG in Kraft. Es ersetzt das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hildesheim vom 07.03.2002. Es kann einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung von jedermann beim Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim im Amt für Kreisentwicklung und Infrastruktur während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Sprechzeiten sind:

Montag 08.30 – 15.00 Uhr

Dienstag und Freitag 08.30 – 12.30 Uhr

Donnerstag 08.30 – 16.30 Uhr

Zusätzlich ist es im Internet unter www.landkreishildesheim.de/RROP einsehbar.

Gemäß § 11 Abs. 5 ROG sowie § 7 NROG wird darauf hingewiesen, dass

- eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ROG sowie gemäß § 7 Abs. 1 NROG – also eine danach beachtliche Verletzung von Beteiligungsvorschriften oder von Vorschriften zur Planbegründung
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 11 Abs. 3 ROG sowie
- eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung gemäß § 11 Abs. 4 ROG

für die Rechtswirksamkeit des Regionalen Raumordnungsprogramms unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber dem Landkreis Hildesheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Die Jahresfrist beginnt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung erfolgt gem. § 10 der Hauptsatzung des Landkreises Hildesheim.

Hinweis:

Die erneute Bekanntmachung erfolgt aus formalen Gründen.

Hildesheim, den 19.12.2018

Landkreis Hildesheim

Der Landrat

**Satzung über Aufwandsentschädigungen,
Verdienstaufschlag- und Fahrtkostenentschädigungen für
Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder der Stadt Alfeld (Leine)
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 55 Abs. 1 Satz 1, 44 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 20.12.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Anwendungsbereich

Die Mitglieder des Rates der Stadt Alfeld (Leine) und seiner Ausschüsse, die Beigeordneten, die Mitglieder der Ortsräte der Stadt Alfeld (Leine) sowie die gemäß § 71 Abs. 7 Satz 1 NKomVG hinzugewählten Mitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Ansprüche Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Allgemeine Aufwandsentschädigungen

- (1) Als Ersatz ihrer notwendigen Auslagen erhalten die Mitglieder des Rates der Stadt Alfeld (Leine) eine Aufwandsentschädigung von monatlich 120,00 €.

Diese Entschädigung schließt den Aufwand für die Mitgliedschaft in einem Ortsrat ein.

- (2) Ortsratsmitglieder, die nicht gleichzeitig dem Rat angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung zur Abgeltung ihrer Auslagen nach Abs. 1 in Höhe von monatlich 10,00 €.
- (3) Entschädigungsansprüche nach Maßgabe dieser Satzung entfallen, wenn der/die Mandatsträger(-in) länger als drei Monate an der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit verhindert ist, und zwar mit Beginn des vierten Monats mit einem Dreißigstel je Tag.

§ 3
Verdienstaufschlagsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder, sowie die nach § 71 Abs. 7 Satz 1 NKomVG hinzugewählten Mitglieder der Ratsausschüsse haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlags.

- (2) Unselbstständig Tätigen und selbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt.
- (3) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (4) Der Verdienstausschlag nach den Absätzen 2 und 3 wird bis zu einem Höchstbetrag von 18,00 € je Stunde für höchstens 8 Stunden pro Tag (einschließlich Wegezeit) entschädigt.
- (5) Ratsmitglieder/Ortsratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlichen gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages gezahlt. Dieses gilt auch für die Hinzugewählten nach § 71 Abs. 7 Satz 1 NKomVG.
- (6) Ratsmitglieder/Ortsratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche aus Absatz 2 oder 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag und nach Vorlage eines Nachweises einen Pauschalbetrag von 10,00 € je angefangene Stunde. Dieses gilt auch für die Hinzugewählten nach § 71 Abs. 7 Satz 1 NKomVG.
- (7) Die Regelungen über den Verdienstausschlag gelten auch für die Fälle nach § 50 Abs. 2 Satz 4 und 5 NKomVG.

§ 4

Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

- (1) Zusätzlich zu den in dieser Satzung festgesetzten Beträgen wird der Ersatz der Aufwendungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erstattet.
Diese Kosten sind erstattungsfähig, wenn sie dadurch entstehen, dass aufgrund der Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern getroffen werden müssen. Die Notwendigkeit solcher Vorkehrungen besteht, wenn der Wohngemeinschaft des Antragstellers beziehungsweise der Antragstellerin keine weiteren Personen angehören, die auch sonst bei An- und Abwesenheit des Antragstellers beziehungsweise der Antragstellerin an der Betreuung des Kindes beteiligt sind. Voraussetzung ist weiterhin, dass das Kind unabhängig von der Mandatstätigkeit nicht ohnehin anderweitig betreut wird.
- (2) Für den Fall, dass Kosten für eine Kinderbetreuung geltend gemacht werden, wird den Rats- und Ortsratsmitgliedern sowie den in § 5 genannten Funktionsträgern eine um 25 % erhöhte Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

- (1) Zusätzlich zu der allgemeinen Aufwandsentschädigung aus § 2 und den Beträgen aus § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1. an den/die stellv. Bürgermeister(-in)	180,00 €
2. an den/die Fraktionsvorsitzende(-n)	180,00 €
3. an den/die Beigeordnete(-n)	120,00 €
4. an den/die Ortsbürgermeister(-in)	120,00 €
5. an den/die stellv. Ortsbürgermeister(-in)	5,00 €

- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 6

Sitzungsgeld

- (1) Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 € pro Sitzung, Ortsratsmitglieder ein solches Sitzungsgeld von 12,00 € pro Sitzung.
- (2) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen, nach § 71 Abs. 7 Satz 1 NKomVG erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 € je Sitzung. Falls Kosten für Kinderbetreuung nachgewiesen werden, wird diesem Personenkreis zusätzlich ein Sitzungsgeld von 18,00 € gewährt. § 4 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Dauert eine Sitzung länger als 2 ½ Stunden oder finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird ein weiteres Sitzungsgeld in Höhe von 12,00 € gezahlt.
- (4) Zu den entschädigungsfähigen Sitzungen zählen auch die Sitzungen der im Rat der Stadt Alfeld (Leine) vertretenden Fraktionen und Gruppen.
- (5) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird zusätzlich zu den in den §§ 2 und 3 genannten Entschädigungen gezahlt.
- (6) Ortsratsmitglieder, die Kosten für die Kinderbetreuung geltend machen können, erhalten als Ausgleich ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 12,00 €. § 4 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 7 **Reisekosten**

Für die von der Stadt Alfeld (Leine) genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen nach § 71 Abs. 7 Satz 1 NKomVG und Ortsratsmitglieder eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 8 **Zahlungsweise**

Die Entschädigungen nach den §§ 2 und 5 und das Sitzungsgeld nach § 6 werden monatlich am Ende des Monats, spätestens bis Mitte des Folgemonats gezahlt.

Ratsmitglieder/Ortsratsmitglieder, die im Verlauf der Wahlperiode ihren Sitz verlieren, erhalten Entschädigungen nach dieser Satzung bis zu dem Tag, an dem der Sitzverlust durch Beschluss festgestellt wird. Im Verlauf der Wahlperiode hinzugekommene Mandatsträger erhalten die Entschädigungen ab dem Tag ihrer Verpflichtung.

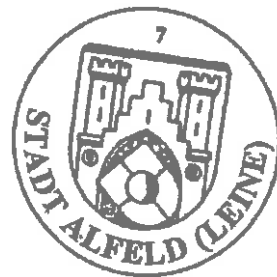
§ 9 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall- und Fahrtkostenentschädigungen für Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder der Stadt Alfeld (Leine) vom 25.06.2001, zuletzt geändert am 21.12.2006 außer Kraft.

Alfeld (Leine), den 20.12.2018

Stadt Alfeld (Leine)

Heinrich
(Bürgermeister)



6. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2011

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung vom 20.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront **0,88 €.**

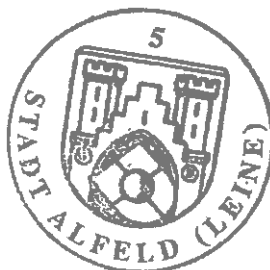
Artikel II

Diese 6. Nachtragssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 20.12.2018

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

Heinrich
(Beushausen)



8. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung - Winterdienst - der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung - Winterdienst -) vom 20.12.2011

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung vom 20.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr – Winterdienst – beträgt jährlich je Meter Straßenfront **0,74 €**.

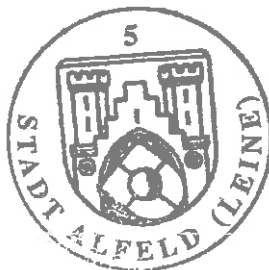
Artikel II

Diese 8. Nachtragssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 20.12.2018

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -


(Beushausen)



9. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Alfeld (Leine) — Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 23.12.2008

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) sowie des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (GVBl. S. 307), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung vom 20.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt bei der

- | | | |
|----|--------------------------------|-------------------------|
| 1. | Schmutzwasserentsorgung | 2,66 € / m ³ |
| 2. | Niederschlagswasserbeseitigung | 0,33 € / m ³ |

Artikel II

Diese 9. Nachtragssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 20.12.2018

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -


(Beushausen)

